

**Die allgemeine
gesetzliche Erbfolgeordnung
der Blutsverwandten**

nach

dem russischen Reichsrechte

von

Constantin Steinbach,

Candidaten der Rechte.



Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
57664

**Die allgemeine
gesetzliche Erbfolgeordnung
der Blutsverwandten**

nach
dem russischen Reichsrechte.

— — — — —
Eine
zur Erlangung der Magisterwürde
verfaßte
und

mit Genehmigung Einer Hochverordneten Juristen-Facultät
der Kaiserlichen Universität Dorpat

zur öffentlichen Vertheidigung bestimmte

Abhandlung

von

Constantin Steinbach,

Candidaten der Rechte.



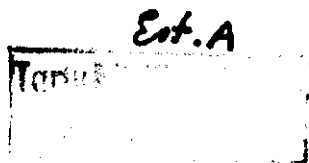
Dorpat, 1850.

Gedruckt bei H. Laakmann.

Der Druck dieser Abhandlung nebst Thesen wird gestattet und
ist nach dessen Beendigung sogleich die gesetzliche Anzahl von Exem-
plaren bei der Censurbehörde in Dorpat einzureichen.

Dorpat, am 4. Nov. 1850.

Dr. Ed. Osenbrüggen,
d. J. Decan der juristischen Facultät.



Einleitung.

1. Eine der wichtigsten, auf das Wohl eines Volkes und Staates besonders einflußreichen Einrichtungen ist die, seinen übrigen Verhältnissen angemessene, richtige Vertheilung des Privatvermögens, wodurch die, zur Verwirklichung der Staatszwecke erforderlichen physischen und intellectuellen Kräfte am wirksamsten in Anwendung gebracht, der Industrie und Cultur einen raschen und sicheren Aufschwung geben.

Kein Theil des Rechts ist von so großer Bedeutung für eine derartige Vertheilung als das Erbrecht, welches, — eine lebendige Kraft, — die Wechselwirkung zwischen Personen und Eigenthum vorausbestimmt. Das Erbrecht ist der Inbegriff derjenigen Normen, durch welche der Übergang aller Vermögensobjecte, Befugnisse und Verbindlichkeiten ^{a)}, d. h. der Erbschaft oder Nachlassenschaft eines Verstorbenen auf andere in der Sinnewelt existente, physische

oder juristische Personen geregelt wird. Sein Gegenstand ist also zunächst die Ertheilung künftiger, positiver Berechtigungen an Personen, welche dieselben noch nicht erworben haben und nur in so fern zum Genuße derselben gelangen können, als der Staat sie ihnen zusichert.

- a) Unter den Befugnissen und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen können hier nur solche verstanden werden, zu deren Geltendmachung oder Erfüllung nicht unmittelbar die Thätigkeit der Person des Berechtigten oder Verpflichteten erforderlich ist.

II. Seinem Wesen nach zerfällt das Erbrecht in zwei Theile, je nachdem es kategorische Satzungen feststellt, oder noch das Mitwirken einer Privatwillkür gestattet. Ersterer wird nach dem juristischen Sprachgebrauche vorzugsweise das gesetzliche oder Intestaterbrecht, letzterer das testamentarische genannt. Demnach sind im concreten Falle die, mit Ausschluß aller Uebrigen, zur Antretung einer solchen Erbschaft berechtigten Personen entweder

- 1) durch einen Rechtsfall, kraft gewisser, zwischen ihnen und dem Erblasser Statt gehabter, gesetzlich sanctionirter Verhältnisse, oder
- 2) durch eine, von dem verstorbenen Innehaber oder Erblasser angeordnete, mit allen zu ihrer Gültigkeit gesetzlich erforderlichen Requiriten versehene letztwillentliche Verfügung —

genau bezeichnet und der Umfang ihrer Rechte an der Erbschaft selbst bestimmt. Der letztgenannte dieser beiden vom Erbrechte anerkannten Gründe einer Erbschaftsübertragung, die letztwillentliche Verfügung oder das Testament des Erblassers über seine Nachlassenschaft, hat hinsichtlich

der Erbfolge in dieselbe die Kraft eines Gesetzes und schließt nach der Rechtsregel *»lex specialis derogat generali«* die von dem Rechtsfalle im Allgemeinen angeordnete Erbfolge in dem Falle, für welchen sie gegeben war, aus. Da aus dem Gesagten erhellt, daß das testamentarische Erbrecht nur in gewissen Fällen eintreten könne, und also nothwendiger Weise durch das gesetzliche Erbrecht (Stammrecht) begrenzt sein müsse, wodurch seinem Resultate, der letztwillentlichen Verfügung (dem Testament), gleichfalls seine Grenzen gesteckt sind, so fragt sich, wie diese Grenzen bestimmt worden.

III. Die Erbrechte verschiedener Völker folgen bei der Beschränkung der Privatwillensmacht in ihrem Einflusse auf die Ordnung in der Erbfolge nachstehenden zwei Principien. Einige statuiren zwischen dem Erblasser und gewissen Personen ein besonderes Pflichtverhältniß, das ersterer von sich aus gegen letztere, durch ihre gänzliche Ausschließung von der Erbfolge in seine Hinterlassenschaft, nicht verletzen darf, und überweisen daher diesen Personen stets einen respectiven Theil der sämmtlichen Erbschaft, ohne deren einzelne Bestandtheile näher zu berücksichtigen. Dieses Princip ist insonderheit vom römischen Recht, in seinen Bestimmungen über den sog. Pflichttheil, ausgebildet worden. Andere dagegen setzen der Willensmacht des Privaten bei Feststellung der Erbfolge dadurch ihre Grenzen, daß sie dem Erblasser nur über Theile seines Vermögens von gewisser gesetzlich geforderten Beschaffenheit a) auf seinen Todesfall frei zu verfügen gestatten, in andere, nicht zu dieser Kategorie gehörige Theile seiner Hinterlassenschaft aber

stets die gesetzlich bestimmte Erbfolge eintreten lassen. Nach diesem letzteren Grundsatz sind auch im russischen Rechte der testamentarischen Erbfolge ihre Grenzen angewiesen worden.

- a) Das erstere dieser Begrenzungs-systeme der letztwilllichen Verfügungsbefugniß betrachtet die Erbmasse bloß ihrer Quantität nach, das andere berücksichtigt nur ihre Qualität.

IV. Zur ferneren pragmatischen Behandlung des Gegenstandes dieser Schrift, wie zur kritischen Auseinandersetzung und Verfolgung des Gesagten ist eine organische Entwicklungsgeschichte des russischen Erbrechts, welche in aller Kürze übersichtlich hier gegeben werden soll, unumgänglich nothwendig.

V. Die meisten Forscher auf diesem Theil des Rechtsgebiets a) nehmen an: Es habe in der ältesten Zeit bei den Slaven, welche später in den Bestand des russischen Staats übergingen, Familiengemeinschaft und in dieser gemeinsames Eigenthum bestanden, und leugnen aus diesem Grunde, als unvereinbar mit solcher Verfassungsform, jegliches Erbrecht bei ihnen. Ob diese Schlussfolge richtig sei, bedürfte erst einer kritischen Beleuchtung.

Nimmt man gleich an, daß der Übergang des Familieneigenthums auf die Nachkommen, mit Ausschluß eines jeden Fremden, nicht als Erbact zu betrachten sei, so mußte doch nothwendiger Weise jenes Eigenthum irgend einer Verwaltung, welche nach bestimmten Grundsätzen von Einem zum Anderen überging, unterliegen, und läßt sich nach der Analogie, wie bei allen, noch in ihrer Kindheit lebenden Völkern

fern, die patriarchalische Verfassung als Norm annehmen. Nach dieser gab es ein Haupt der Familie mit ausgedehntem Vaterrecht über alle Einzelglieder. Diesem Familienhaupte folgte nach dem Erstgeburtsrecht der älteste Sohn, doch stand es ersterem frei, das Erstgeburtsrecht einem anderen Sohne durch seinen Segen zu verleihen. Solch ein, nach bestimmten, in der Volksüberzeugung gewurzelten Grundsätzen geschehener Übergang der Obergewalt vom Vater auf den Sohn ist allerdings als erbrechtlicher Act anzusehen und zwar finden wir in demselben schon den Anfang sowohl eines Intestat- als eines testamentarischen Erbrechts. Das ganze patriarchalische System ist das des Friedens, es erobert nicht, es dringt nicht ein in fremde Systeme. So war es auch mit dem patriarchalischen Erbrecht; im Volke entstanden, erhielt es sich Jahrtausende bei demselben, als aber Neues sich gestaltete, kämpfte es weder dagegen an, noch suchte es in die neuen Bildungen sich einzudrängen.

Diese neuen Bildungen entsprossen der neuen Verfassung, welche als ein, für sich unabhängiger Organismus in eigener Individualität ihre Functionen äußerte. Bei den östlichen Slaven ereignete sich dies, als von ihnen ein fremder Fürst zur Herrschaft berufen ward.

- a) 1. J. P. G. Ewers: Das älteste Recht der Russen. Dorpat und Hamburg 1826.
2. A. v. Reuß: Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- u. Rechts-Verfassung. Mitau 1829. 8.
3. J. Huber: Geschichtliche Darstellung des Erbfolgerechts der Slaven. Deutsch von J. G. Zupanski. Posen 1836.

4. *И. Рождественскій: Историческое изложение Русскаго законодательства о наследствѣ. С. Петербургъ 1839.*
5. *Г. Witte: Ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung des älteren russischen Erbrechts. Dorpat 1848.*

VI. Aus dem Obengefagten ist einleuchtend, daß das patriarchalische Erbrecht der neu entstandenen russischen Monarchie keine ihren Verhältnissen angemessene Normen abgeben konnte. Ebenso wenig konnte ein aus ganz anderen (monarchischen) Principien fließendes Erbrecht den patriarchalischen Grundsätzen sich anschmiegen, und so bildete sich denn als Gegensatz zum früheren, vom Fürsten aus zunächst für seine engere Umgebung ein neues, das russische Erbrecht, während das alte, slavische, dem Volke ungeschmälert blieb a).

Jene erste Umgebung des Fürsten war, wie es die damalige Zeit mit sich brachte und wie sich's bald genug in den glücklichen Feldzügen Olegs bewährte, eine kriegerische, deren Erwerb einzig durch den Fürsten vermittelt werden konnte.

- a) Das altslavische Gesamteigenthum, wie solches in der Familiengemeinschaft bestand, findet sich noch jetzt nur wenig modificirt in dem gemeinsamen Landbesitze der russischen Bauerngemeinde und in deren Landereivertheilung.

VII. Nur dieses vom Fürsten seinen Dienstmannen verliehene Eigenthum wurde Gegenstand der ersten erbrechtlichen Bestimmungen, wie Solches aus einer näheren Betrachtung derselben sich als unzweifelhaft ergibt. In der

vollständigeren Prawda Art. LXXIV о (смердѣ) задниці а) heißt es:

Punkt 1. Wenn ein смердъ b) ohne Söhne c) stirbt, so gehört sein Nachlaß dem Fürsten.

Punkt 2. Wenn er aber Töchter im Hause (unverheirathet) hinterließ, so gebe man ihnen einen Theil.

Ferner Art. LXXV о задниці Боярствѣ и о дружинѣ (über den Nachlaß der Bojaren und über die Gefolgschaft) daselbst:

Punkt 1. Wenn aus den Bojaren oder aus der (Bojaren-) Gefolgschaft (дружина) Jemand stirbt, so gelangt der Nachlaß nicht an den Fürsten, sondern es erhalten, falls keine Söhne vorhanden, die Töchter denselben.

- a) Tobien: Sammlung kritisch bearbeiteter Quellen der Geschichte des russischen Rechts. Dorpat u. Leipzig 1845. Synopsis der verschiedenen Gestaltungen der Prawda. Abgesehen von dem Inhalte selbst, zeigen schon die Überschriften Art. LXXIV: „Von der Hinterlassenschaft des Смердъ“ und Art. LXXV: „Von der Hinterlassenschaft der Bojaren und der Gefolgschaft,“ daß die Gesetzbestimmungen nicht sämmtliche Unterthanen betrafen, sondern nur für einzelne Classen derselben erlassen waren.
- b) Der Ausdruck „Смердъ“ wird zur Bezeichnung des gemeinen freien Mannes gebraucht, in so fern er zum Bestande des Kriegsheeres gehört (cf. Соѣдиненіи временникъ, издаваемый Павломъ Строевымъ. Москва 1820. Т. I. стр. 110), oder zu besonderen Leistungen für dasselbe verpflichtet war (Neugl. I. c. S. 154 nota 1.).
- c) Die älteren Rechtsquellen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts bezeichnen mit dem Worte дѣти (Kinder) bloß Söhne. Es ist

dieser Sprachgebrauch dem des gegenwärtigen Rechts hinsichtlich des Ausdrucks *ayma*, der nur zur Bezeichnung eines männlichen Individuums gebraucht wird, analog.

VIII. Aus den obigen Bestimmungen der vollständigeren Prawda erhellt, daß die Nachlassenschaft der Dienstmannen auf sehr wenige Privatpersonen, ursprünglich auf ihre Söhne allein a) vererbbar war, und daß — gleichsam als Belohnung für den bevorzugten Theil, die Bojaren und Gefolgshaften, — die Erbfolge auch auf die Töchter vom Fürsten ausgedehnt worden b). Diese, die Anzahl der erbberechtigten Privatpersonen dermaßen beschränkenden Gesetzesbestimmungen sind zweifelsohne nicht an die Stelle der durch's Gesamteigenthum in der Familiengemeinschaft vermittelten Erbnahme getreten, denn die patriarchalisch-slavische Familie bestand nicht bloß aus dem Vater und seinen Söhnen, sondern gerade aus vielen von einem gemeinsamen Stammvater ihren Ursprung ableitenden Personen. Diese alle wurden, wenn auch nur durch Consolidation des Gesamteigenthums, der, vom Einzelnen innegehabten Vermögensobjecte, nach dessen Tode theilhaftig c). Die von der Prawda dargestellte Erbfolgeordnung dagegen fand nur im Vermögen, an welchem Privatpersonen, die Dienstmannen, kein vollkommenes Eigenthum, sondern nur ein *dominium utile* hatten, Statt. Der Fürst machte sein *dominium directum* daran durch Succession nach den Söhnen oder resp. Töchtern mit Ausschließung entfernterer Verwandten geltend d).

a) Hube I. c. S. 29.

b) Groß ist die Ähnlichkeit dieser Bestimmungen mit dem Lehn-

rechte nach strengem Mannlehn, wo nur der Sohn des Vaters Erbe war; wie hier im Art. LXXIV und den Erweiterungen der Lehnserbfolge durch die sog. Gnadenrechte zunächst auf die Töchter (Bunge, das liv- und estländische Privatrecht. Reval 1848. Thl. II. § 361 [355]). Nur ist hier ein Hauptunterschied von der Lehnserbfolge, nämlich der, daß bei derselben stets unbewegliches Vermögen als Hauptsache und gewisse Complexe beweglichen Vermögens, z. B. das Heergewette (cf. Sachsenspiegel B. I. Art. 27. § 2), gleichsam als Zubehör dazu, den Gegenstand oder die Erbmasse bildeten; hier (in den obigen Stellen der Prawda) jedoch nur vom beweglichen Vermögen *задняца* — nach einigen Handschriften *оста-токъ*, ein immer für bewegliche Habe gebrauchter Ausdruck — die Rede ist. Dies erklärt sich jedoch daraus, daß hier das Volk sich freiwillig nach einem Vertrage bei der Berufung seiner Herrscher unterworfen hatte und nicht unterjocht war. Der Fürst selbst hatte wohl Städte, aber kein erobertes Gebiet, sondern Beute und Tribut zu vergeben — also nur bewegliche Sachen — lagen zur Vertheilung vor.

- c) Tobien I. I. B. I. Synopsis der Friedensverträge der Russen mit den Griechen vom Jahre 911 und 945. Dieß Tractat Art. VIII. p. 1. Hier ist angeordnet, daß der Nachlaß eines in Griechenland verstorbenen Russen an seine lieben Anverwandten in Rußland (*къ своимъ близкимъ въ Русь*), unter denen hier gewiß nicht bloß Söhne verstanden werden, gelangen soll.
- d) Ähnliche Rechtsverhältnisse zwischen dem Landesherrn und den Edeln finden sich bei den Serben, wo ersterer aus dem Nachlasse der letzteren ihr gutes Pferd und die Waffen, selbst wenn Söhne vorhanden waren, als *praecipuum* erhielt. Recht des Czaren Duszan vom 21. Mai 1349. Art. 34. Cf. Älteste Denkmäler der Slovenischen Rechte, herausgegeben von Andreas Kuharski. Warschau 1838. S. 179.

IX. Vom Landesherrn aus wurde der anfangs nur auf des Erblassers Söhne beschränkte Kreis der Erbnehmer immer mehr und mehr zu Gunsten der Privaten erweitert, wobei die zuerst nur für gewisse Classen von Unterthanen und nur in Bezug auf bestimmte Vermögensobjecte festgesetzten, erbrechtlichen Bestimmungen immer allgemeinere Geltung gewinnen. In den Gerichtsordnungen (судебники) sowohl von 1497, als von 1550 a) heißt es: „Wenn irgend Jemand (которой человекъ) ohne Testament stirbt und keinen Sohn hinterläßt, so nehmen seine Töchter seinen ganzen Nachlaß und das Land b); hat er aber auch keine Töchter, so nimmt der Nächste aus seinem Geschlechte (die „Erbchaft).“

a) Судебникъ Великаго Князя Иоанна Васильевича 1497 года im Abschnitt „О чужеземцѣхъ.“ Судебникъ Царя и Великаго Князя Иоанна Васильевича 1550го года. Artikel 92. Акты историческіе, собранные и изданныя Археогрaфическою Коммисією. Т. I. Санктпетербургъ 1841. № 105 und № 153.

b) In der Prawda war vorzugsweise das bewegliche Vermögen als Gegenstand des Erbrechts genannt, jedoch auch der väterliche Hof — отень дворъ — (Art. LXXVIII.) erwähnt. Es fragt sich, was bei letzterem als der werthvollere Theil angesehen wurde, das Areal oder die Gebäude? Wohl diese, welche wie bei anderen Völkern, z. B. nach dem „was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß“ des deutschen Rechtes, auch zum beweglichen Vermögen gezählt werden konnten. Hier — in den Gerichtsordnungen ist das Land im Allgemeinen als Theil der Erbmasse bezeichnet „остатокъ весь и земля — die ganze Nachlassenschaft und das Land.“ Das bewegliche Vermögen wird jedoch noch, gleichsam als das Vorzüglichere, zuerst angeführt.

X. Nachdem in Folge veränderter politischer Verhältnisse große Ländermassen von der Staatsgewalt acquirirt worden, entsteht ein unvollkommenes Privateigenthum an Grund und Boden durch Landverleihungen an Unterthanen, deren anfangs hinsichtlich solcher ihnen gleichsam nur anvertrauten Staatsländereien sehr beschränkten Berechtigungen fortwährend erweitert und zuletzt in vollkommenes Eigenthum verwandelt werden. In zwei verschiedenen Formen geschehen derartige Verleihungen, entweder als Gnadengut — *выслуженная вотчина* a) — zur Belohnung für besondere Verdienste, oder als Dienstgut — *помѣстье* b) — statt der Besoldung. An diesen Gütern bilden sich, während die Rechte der Inhaber immer mehr Umfang gewinnen, bis sie in Allodialeigenthum übergehen c), erbrechtliche Grundsätze aus, die in der Folgezeit auf alles Eigenthum verallgemeinert, von sehr bedeutendem Einfluß für die Gestaltung des russischen Erbrechts werden.

So entwickelte sich gerade an dem vom Landesherren ausgehenden Vermögen das russische Erbrecht: die anfangs beschränkte Erbfolge wird erweitert, die erweiterte verallgemeinert.

a) Diese zur Belohnung für Verdienste (*выслуженныя вотчины*) verliehenen Güter wurden durch den Ukas des Zaren Michail Feodorowitsch vom Jahre 7135/1626 Allodialgütern rechtlich völlig gleichgestellt; es wurde namentlich gestattet sie zu verpfänden und zu verkaufen. Cf. *Левъ Максимовичъ: Указатель Россійскихъ законовъ, временныхъ учрежденій, суда и расправы*. Bd. I. S. 139.

b) Die Dienstgüter (*помѣстья*) wurden zuerst von Ioan III. Wassiljewitsch statt der Besoldung ertheilt (cf. *Левъ Мак-*

симовичъ l. l. Einleitung S. VII) und gelangten nur dann auf den Sohn, wenn er die Dienste des Vaters zu leisten tüchtig war. Cf. *Асвъ Максимовичъ* l. l. S. 106 u. 107. Грамота Царя и Великаго Князя Иоанна Васильевича о дачѣ Боярамъ, Окольниковымъ и дѣтямъ Боярскимъ помѣстья и отчинъ 2 Октября 1059/1550 — а который по грѣхомъ изъ того чину вымретъ, а сынъ его не пригодится къ той службѣ, и на то мѣсто прибрати иного. — Nach dieser Urkunde wurden den damals bedeutendsten Beamteten — nur 28 an der Zahl — jedem ein gleicher Antheil, nämlich 200 Zschetwert — zusammen 5600, zuertheilt. Später wurde die Anzahl der Dienstämter sehr vermehrt und den verschiedenen Ämtern an Ausdehnung verschiedene Landstrecken zugewiesen. Jedes Amt hatte sein besonderes Areal, seinen Oklad. Cf. Уложение Сар. XVI. Art. I.

- c) Указъ 17аго Марта 1731го года (№ 5717 пол. собр. зак. Росс. Госуд.). Впредь съ сего Нашего указа какъ помѣстья, такъ и вотчинны именовать равно одно недвижимое имѣніе.

XI. Durch den Unterschied zwischen dem vom Fürsten ausgehenden unvollkommenen Privateigenthume der Dienstmannen und dem von den Unterthanen unmittelbar selbst erworbenen, vollkommenen, ist im russischen Erbrechte die Bestimmung der Grenze zwischen der gesetzlichen und testamentarischen von Anfang her gleich bedingt. Über das vom Fürsten dem Dienstmannne verliehene und auf dessen Kinder allein vererbliche Vermögen konnte Letzterer auf den Todesfall unmöglich mit Verletzung des fürstlichen Obereigenthumsrechtes die Erbfolge auf entfernter Stehende ausdehnen. Seine Willensmacht hatte demnach nur über Vertheilung der Erbschaft unter seine Kinder (zunächst Söhne) freien Spielraum a). Über das unmittelbar selbst erworbene

Vermögen dagegen war Jeder befugt letztwillentliche Verfügungen unbeschränkt zu treffen, wie Solches in Betreff eines in Griechenland verstorbenen Russen im Tractate Dleg's vom Jahre 911 ausdrücklich ausgesprochen worden b).

a) Tobien I. I. Bd. I. Vollständigere Prawda Art. LXXV. о задницы Боярѣти и о дружинѣ. Punkt 2. Аже кто умирая, раздѣлитъ домъ свой *дѣтѣмъ* своимъ, на томъ же стоять.

b) Tobien I. I. Bd. I. Synopsis der Friedensverträge der Russen mit den Griechen. Dleg's Tractat. Art. VIII. Punkt 2. — кому будетъ писать наследити имѣніе его да паслѣдитъ ю.

XII. Die Befugniß, eine letztwillentliche Verfügung treffen zu können, ist als Gegensatz zur gesetzlichen Erbfolge zuerst in Betreff eines bestimmten Vermögenstheiles, des von der Wittve aus der Nachlassenschaft ihres Mannes erhaltenen, von der vollständigeren Prawda unverkennbar ausgesprochen worden :

Art. LXXIX Punkt 4. А матерня часть дѣтемъ *не надобѣ* : а кому мати даеъ восхоцетъ : тому и взяти ; der Antheil der Mutter gebührt nicht notwendiger Weise den Kindern ; wenn sie ihn geben will, der mag ihn nehmen.

Zu den Testamentsurkunden aus dem XIV., XV. u. XVI. Jahrhundert, welche durch die Juridischen Acten der Archäographischen Commission der Wissenschaft erhalten sind a), läßt sich die Beobachtung einer bestimmten Grenze der gesetzlichen und der testamentarischen Erbfolge nicht nachweisen. Es sind überhaupt diese Testamentsurkunden, obgleich ihrer

äußeren Form nach dem römischen Testamente ähnlich, so doch dem Principe nach wesentlich verschieden. Das Hauptmerkmal der letzteren ist die *heredis institutio*, erstere sind dagegen meist bloße Beschreibungen und Feststellungen des Vermögensbestandes und der, aus den Geschäftsverbindungen und auf den Todesfall bereits abgelegten Stipulationen und Gelübden des Testators herrührenden Verpflichtungen, worauf dann Bestimmungen über die Vertheilung des Nachlasses unter die gesetzlichen Erben folgen.

- a) **Акти юридическіе или собраніе формъ стариннаго дѣлопроизводства, изданныя Археографическою Комиссіею. Санктпетербургъ 1838. Духовныя Грамоты и Памяти.** Seite 429—465. Nach den Eingangsformeln beginnen diese Testamentsurkunden mit der Aufzählung der Passiva und Activa des Erblassers — „кому и чѣ дати а у кого и что взяти“ (wem wir Etwas zu geben oder von wem wir Etwas zu nehmen haben), worauf dann sowohl die auf den Todesfall getroffenen — „а даль я“ ich aber habe gegeben ic. — wie auch die durch diese Urkunde erst angeordneten Bestimmungen — „благославляю дѣтемъ своимъ вотчину“ mit meinem Segen ertheile ich meinen Söhnen mein Erbgut ic. — angeführt sind.

XIII. Aus den oben (§ IX) angeführten erbrechtlichen Bestimmungen der beiden Gerichtsordnungen erhellt zur Genüge, daß es Jedem gestattet war, sowohl über bewegliches Vermögen als auch Grundeigenthum testamentarisch zu verfügen; denn erst, wenn Jemand ohne Testament (безъ духовныя грамоты) verstorben, tritt die gesetzliche Erbfolge, hier an Stelle des fehlenden Testaments, als eigentliche Intestaterbfolge ein.

Die bis in's gegenwärtige russische Recht reichende Unterscheidung zwischen gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge beginnt sich in dem Erbrechte an den von dem Landesherrn verliehenen Gütern zu bilden. In der Verleihung solcher Güter war, mit besonderer Rücksicht auf das Interesse des Staatsdienstes, schon die Verleihung an die Nachkommen und Verwandten gleichsam mit enthalten a). Der Begnadigte konnte eine solche entweder im Allgemeinen oder speciell für eines dieser Güter festgesetzte Erbfolge nicht abändern, er konnte nicht Personen, welche der Landesherr durch die Verleihung an ihn mittelbar begünstigen wollte, von sich aus benachtheiligen. Ebenso wenig konnte dieses einer seiner Erben, in Beziehung zu welchem das Gnadengut, da es durch Erbgang an ihn gelangt, nunmehr ererbtes Gut oder Stammgut — *родовая вотчина* — hieß.

- a) Акты историческіе, изданные Археогрaфическою комиссіею. Томъ I. С. 270. Дополнительные Указы къ Судебнику XIX 9. Октября 7081/1572 года — отдавати ея (т. е. вотчину) роду и племени служилымъ людямъ, чтобъ въ службѣ убытка не было и земля бы изъ службы не выходила. Ähnliches findet sich in der Simultaninvestitur oder dem Rechte der samenden Hand des deutschen Lehnsrechtes.

XIV. Durch den Ukas des Zaren Michail Feodorowitsch vom Jahre 7136/1628 a) wurde mit der Gestattung des Verkaufes von solchen Gnaden-, resp. Stammgütern, die unmittelbare Erwerbung eines Privateigenthums an ihnen zugegeben. Der Erwerber (Käufer) erlangte unbeschränkte Dispositionsbefugniß über ein solches erkaufte Gut (*купая*). In der Uloshenie von 1649 wird nur ein

solches erkaufte Gut als Gegenstand testamentarischer Verfügungen genannt b). Als erkaufte Gut galt es jedoch nur in Beziehung auf den Käufer, — durch Übergang auf seine Erben wurde es, in Beziehung zu diesen, Stammgut. Der namentliche Ukas vom 19. Juli 7187/1879 (N. 764 der I. vollständigen Sammlung der Reichsgesetze) gestattete dem Erwerber nur über das von Personen eines fremden Geschlechtes erkaufte Gut testamentarisch zu verfügen und entzog ausdrücklich alle Gnaden- und Stammgüter, so wie auch die von eigenen Verwandten erkauften, der letztwillentlichen Verfügung.

Peter der Große bestimmte in seinem Ukase über die Alleinerbfolge c):

- 1) daß es jedem Erblasser gestattet sei, sein sämmtliches unbewegliches Vermögen im Testamente einem seiner Kinder (einem Sohne oder, falls keine Söhne vorhanden waren, einer Tochter) zu überweisen.
- 2) Daß der kinderlose Erblasser berechtigt sei, all sein unbewegliches (mithin auch ererbtes) Vermögen auf eine Person aus seinem Geschlechte durch ein Testament zu vererben; über sein bewegliches Vermögen durfte er zu Gunsten fremder Personen beliebig auf seinen Todesfall verfügen d). Hieraus bildeten sich, auch nach Aufhebung der Alleinerbfolge, die Grundsätze, „daß der kinderlose Erblasser in sein ererbtes unbewegliches Vermögen einen seiner Verwandten, aus dessen Geschlechte dasselbe herstammte, durch ein Testament als Erben einsetzen könne,“ so wie ferner, „daß bewegliches stets als wohl erworbenes Vermögen anzusehen sei,“ welche in diejenigen Gesetze und Verordnungen, aus denen die Bestimmungen des gegen-

wärtig geltenden Rechts unmittelbar entnommen sind, übergangen e). Dem Vater wurde durch den Ukas vom 2. December 1730 (Nr. 5658 der I. vollständigen Sammlung der Reichsgesetze) das Recht zugestanden, den Sohn, der gegen ihn Nichtachtung (*непочтение и неуважение*) an den Tag gelegt, von jeglicher Erbfolge gänzlich auszuschließen. Den diesem Sohne an ererbten Gütern zufallenden Antheil kann der Erblasser jedoch nur einem anderen seiner Söhne oder Enkel zuwenden. Hierin liegt der wesentliche Unterschied einer Enterbung zufolge dieser Bestimmung und der exheredatio des römischen Rechtes, wo der Erblasser über den, in gesetzlicher Grundlage dem sog. Nocherben entzogenen Pflichttheil unbeschränkt zu testiren, ermächtigt wird. Indem der obige Ukas nicht ausdrücklich aufgehoben, so stände ihm noch jetzt, obgleich er in den Ewod der Reichsgesetze nicht aufgenommen worden, Gesetzeskraft zu f).

- a) *Декл. Максимовичъ* I. I. Bd. I. С. 139.
- b) *Александръ Кранихфельсъ*: Начертаніе Россійскаго гражданскаго права. Санктпетербургъ. 1843. С. 84.
- c) Указъ о единопаслѣдѣн 23го Марта 1714 года (№ 2789 I. полн. Собр. зак.).
- d) Eodem, пунктъ 3. Кто бездѣтецъ и опый воленъ отдать недвижимое одному фамилин своей, кому похочеть, а движимое кому что похочеть дать сродникомъ своимъ или постороннимъ и то въ его произволіи будетъ.
- e) Дворянская жалованная грамота 21. Апрѣля 1785 года (№ 16,187) ст. 22. Городовое положеніе того же числа и года (№ 16,188) ст. 88 Указъ 16 Октября 1791 года (№ 16,993).

- f) Свод Вд. I. Grundgesetze Art. 72 u. 73. *Николай Родественскій: Историческое изложение Русскаго законодательства о наследствѣ. Санктпетербургъ 1839. Seite 82 u. 83.*

XV. Nach dem gegenwärtigen russischen Erbrechte richten sich die Entscheidungen darüber: ob und in welchem Umfange die testamentarische Erbfolge Statt haben darf, oder einzig und allein nur die gesetzliche eintreten kann, so wie ferner die Vertheilung der Nachlassenschaft unter die Erben und die Beschaffenheit der, durch die Succession von ihnen an den verschiedenen Vermögensobjecten des Erblassers erlangten Rechte darnach, zu welchen von folgenden, theils im Allgemeinen, theils mit besonderer Rücksicht auf das Erbrecht durch die Gesetze bestimmten Kategorien die Erbmasse ganz oder theilweise gehört, ob sie

- 1) zu dem wohl erworbenen (*благонпріобрѣтённый*) oder zu dem ererbten Vermögen (*родовыя имущества*) gezählt werden kann;
- 2) aus beweglichen oder unbeweglichen Sachen^{a)} besteht, oder
- 3) solche Vermögensobjecte enthält, die getheilt werden dürfen, oder solche, deren Theilung, obgleich physisch möglich, jedoch gesetzlich verboten ist^{b)}, und
- 4) solches Vermögen in sich begreift, das von allen, oder auch solches, das nur von einigen, besonders privilegierten Ständen oder Personen^{c)} erworben werden darf.

a) Das bewegliche Vermögen, welches alle ihrer Natur nach beweglichen, d. h. solche Sachen, die unbeschadet ihrer Substanz von einem Ort zum andern gebracht werden können (so fern

sie jedoch nicht als rechtlich untrennbare Appertinentien — принадлежности — von Immobilien anzusehen sind), ferner baare und verbriefte Geldcapitalien jeglicher Art, Rechte an leibgeizigen Leuten ohne Land und die auf Kroneländereien Privatpersonen verliehenen Goldwäschereiberechtigungen — золотодержащие прииски — (cf. Ewob Bd. X. Civilgesetze Art. 369 bis 372) in sich begreift, wird stets als wohl erworbenes angesehen und keine gerichtliche Verhandlung über dessen Herkunft in erbrechtlicher Beziehung gestattet (cf. Ewob Bd. X. l. c. Art. 366), so daß nur hinsichtlich des unbeweglichen, d. h. aus Ländereien, Grundstücken, Gebäuden und deren Appertinentien bestehenden Vermögens im Erbrechte in Betracht kommt, ob der Erblasser daselbe

1. zufolge Allerhöchster Verleihung,
 2. durch Kauf, Geschenk oder irgend welche Eigenthumsübertragungsart von Personen aus einem fremden oder auch von Personen aus seinem eignen Geschlechte, falls letztere es selbst erworben oder aus einem fremden Geschlechte geerbt hatten, — oder aber
 3. als geschlichen Antheil aus dem Vermögen seines, vor ihm verstorbenen Ehegatten, oder
 4. durch eigenen Fleiß (z. B. Bau und Urbarmachung, wobei jedoch zu beachten, daß Gebäude, die auf ererbten Grundstücken erbaut sind, als ererbtes Vermögen angesehen werden (cf. Ewob Bd. X. l. c. Art. 365 u. 367),
- erlangt hat, wo es dann als sein wohl erworbenes Vermögen — благоприобретенныя имущества — gilt. Dagegen werden Immobilien, welche vom Erblasser

1. selbst sowohl ab intestato, als in Grundlage eines Testaments ererbt, oder
2. von Personen seines Geschlechts, die solche Immobilien selbst aus eben diesem Geschlechte ererbt hatten, durch irgend welche Eigenthumsübertragungsform erworben sind,

gesetzlich als ererbtes Vermögen — родовыя имущества — betrachtet (cf. Swob Bd. X. I. c. Art. 367).

b) Gesetzlich untheilbare Vermögensobjecte sind:

1. Fabriken, Gewerbsanstalten (заводы) und Buden.
2. Die Ländereiantheile (участки) der freien Ackerbauern (свободные хлебопашцы) — nunmehr: auf eigenen Ländereien angesiedelte Kronsbauern — Государственные крестьяне, водворенные на собственных землях zufolge Ukases vom 15. Juli 1848 (№ 22,414) genannt.
3. Kronsarrenden.
4. Die Rechte auf eine Familie (семейство, auch тягло genannt) leibeigener Leute (Swob Bd. X. I. c. Art. 362), welche aus dem Eheманne, der Ehefrau und den unverheiratheten, minderjährigen sowohl als volljährigen Kindern besteht (cf. Sw. Bd. X. I. c. Art. 372).
5. Die sub nota a) erwähnten, zu Goldwäschereien verliehenen Landstrecken, cf. I. Fortsetzung des Swob der Reichsgesetze zum Bd. X. Art. 362 der Civilgesetze.

c) Hierher wären vorzugsweise mit Bauern besetzte Ländereien und Leibeigene ohne Land, die nur von Erbadeligen erworben werden können, zu rechnen. Swob. Bd. IX. Ständerechte. Art. 204. 225.

XVI. Die testamentarische Erbfolge kann nur in dem wohl erworbenen Vermögen, wie sie der dazu vom Gesetze unbeschränkt ermächtigte a) Erblasser angeordnet hat, Statt finden. In dem ererbten Vermögen tritt jedoch stets die gesetzliche Erbfolge ein und kann auf diese der Wille des Erblassers nur in bestimmten Fällen, in genau bezeichneter Weise, von Einfluß sein b). Hatte nun

der Erblasser von seiner Befugniß zu testiren keinen Gebrauch gemacht c), oder war das vorhandene Testament gleich bei seiner Abfassung, z. B. dadurch, daß die gesetzlich erforderlichen Zeugen nicht hinzugezogen worden u., ungültig gewesen, oder später — z. B. durch Selbstmord des Testators d) — ungültig geworden, so wird das wohlverworbene gleich dem ererbten Vermögen nach der von den Gesetzen vorgeschriebenen Ordnung vererbt.

- a) Sw. B. X. Civilgesetze Art. 833 u. 838; Sw. Bd. IX. Ständerechte Art. 575. Außer den auch ab intestato zu jeglicher Erbschaftsperception gänzlich Successionsunfähigen dürfen Quarantaine-Beamte und Quarantaine-Diener von den unter der Quarantaine befindlichen Personen nicht zu Erben oder Testaments-Executoren eingesetzt werden; als gesetzliche oder Intestaterben können sie ihnen jedoch succediren (Sw. Bd. X. l. c. Art. 888 Pkt. 5).
- b) Swob Bd. X. l. c. Art. 889 und Ukas vom 16. Juli 1845 Nr. 19,202.
- c) Eodem Art. 841.
- d) Strafgesetzbuch von 1845 Art. 1943.

XVII. Nachdem nun das testamentarische Erbrecht, in so fern es dem Bereiche dieser Abhandlung dienlich, näherer Betrachtung unterzogen worden, ist's an der Zeit auf das gesetzliche Erbrecht überzugehen. Dieses statuirt als Gründe der Succession in eine Erbschaft folgende, von den Gesetzen sanctionirte Verhältnisse, welche Statt gefunden haben:

- A. Zwischen dem Erblasser und physischen oder Privatpersonen;

1) legitime Verwandtschaft,

2) die Ehe.

B. Zwischen dem Erblasser und juristischen Personen :

1) die Unterthanenschaft,

2) der Staatsdienst,

3) Mitgliedschaft in einer Gemeinde oder

4) Theilnahme an öffentlichen Stiftungen.

Die auf den erstgenannten dieser Gründe, auf die legitime Verwandtschaft basirte Erbfolge erfordert als eigentlicher Gegenstand dieser Schrift nunmehr eine genauere Darstellung.

Erster Theil.

Die gesetzlichen Requisite der Erben.

Erster Abschnitt.

Die individuelle Befähigung zur Erbfolge.

XVIII. Kraft eines als Grund zur Erbfolge gesetzlich anerkannten Verhältnisses zum Erblasser ist im Allgemeinen jede Person berechtigt in dessen Nachlassenschaft als Erbe einzutreten, so lange sie nicht als rechtlich successionsunfähig erklärt worden. Der Begriff einer gänzlichen Successionsunfähigkeit findet sich erst in den Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen, deren Inhalt in's gegenwärtige Recht unmittelbar aufgenommen worden. Es geht die Successionsfähigkeit

- 1) durch Verurtheilung zum Verlust aller Standesrechte a), weil mit derselben zugleich der Verlust aller Familien- und Eigenthumsrechte verknüpft ist b);
- 2) durch Eintritt in einen geistlichen Orden zufolge der damit verbundenen gänzlichen Lossagung von der Welt c)

gänzlich verloren und werden die, aus obigen Ursachen successionsunfähig gewordenen Personen vom Erbrechte, in jeder Beziehung, Verstorbenen gleich geachtet.

- a) Swed Bd. X. Civilgesetze Art. 926.
- b) Strafgesetzbuch von 1845 Art. 31 Punkt 3 und Art. 32.
- c) Swed Bd. X. l. c. Art. 928.

XIX. Die rechtliche Successionsfähigkeit ist jedoch keineswegs abhängig von solchen physischen oder psychischen Zuständen der Personen, durch welche sie zu selbstständigen, rechtskräftigen Handlungen unfähig gemacht werden. Dies wird zuerst in der Uloshenie von 1649 Cap. XVII. Art. 15 in Betreff eines tauben und stummen Kindes, das bei der Erbtheilung seinen anderen Geschwistern völlig gleich gestellt ist, ausdrücklich anerkannt. Das gegenwärtige Recht setzt ganz im Allgemeinen fest, daß physische und geistige Unvollkommenheiten keine Hindernisse zur Perception an einer Nachlassenschaft seien ^{a)}; nur müssen die Vormünder und Curatoren derselben, wie überhaupt bei allen Rechtsgeschäften, so auch natürlich bei der Erbschaftsantretung, handelnd für sie auftreten.

- a) Swed Bd. X. l. c. Art. 925 Punkt 3. Die hier in Parenthese aufgezählten „Tauben, Stummen und Verstandlosen“ sind wohl bloß beispielsweise angeführt, ohne daß nur diejenigen Mängel, mit welchen sie behaftet sind, als alleinige Merkmale der erwähnten physischen und geistigen Unvollkommenheiten angesehen werden müßten.

XX. Es giebt noch eine Kategorie von menschlichen Wesen, die vom Erbrechte besonders berücksichtigt worden.

Sie begreift in sich die, bei Lebzeiten des Vaters von ihm gezeugten, bei seinem Tode jedoch noch nicht geborenen Kinder. Eine Erwähnung derselben findet sich zuerst in den, oben (§ XII) gedachten Testamentsurkunden, stammt daher, weil solche Urkunden stets unter Mitwirkung der, des byzantinischen Rechts kundigen Geistlichen verfaßt wurden, — unzweifelhaft aus dem römischen Rechte und dessen Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit des nasciturus. In einer dieser Urkunden vom Jahre 1483 wird des etwa nach dem Tode des Testators geborenen Sohnes allein erwähnt und werden ihm nur Sklaven zugewiesen, die, falls er nicht geboren würde, die Freiheit erhalten sollten a). Eine andere Testamentsurkunde vom Jahre 1524 setzt fest, daß durch die nach des Testators Tode erfolgte Geburt eines Sohnes das ganze Erbgut, welches mehreren Kirchen und Klöstern vermacht war, diesem allein zufallen soll. Es wird also das Testament durch den Eintritt obiger Bedingung in seinen Hauptanordnungen umgeworfen. Der etwa nachgeborenen Tochter wird nur ein bestimmter Theil des beweglichen Vermögens zugebracht b). In einem Ausspruche des Bojarenrathes vom 6. Juli 1649 wird in der ersten Gesetzesbestimmung hierüber des, nach des Vaters Tode geborenen Sohnes nur rücksichtlich der Dienstgüter erwähnt c). Das gegenwärtige Recht erkennt den römischen Grundsatz „nasciturus pro nato habetur“ in erbrechtlicher Beziehung vollkommen an d).

Noch wird von den Gesetzen der Ausländer, als von der Erbfolge nicht excludirt, ausdrücklich genannt e).

a) Акты юридическіе etc. № 413. Духовная Ивана Салтыкова 1483 года,

- b) Eodem № 418. Духовная Петра Молочкина 1524 года.
- c) Боярскій приговоръ 7¹⁵⁷/₁₆₄₉ года Июля 6го (№ 14 полн. Собр. законовъ).
- d) Ewob Bb. X. Civilgesetze Art. 925 Punkt 2. Zur Erlangung der, dem Kinde, das zwar concipirt und daher schon in der Sinnenwelt existirend (cf. l. 6 und 7 D. XXXVIII, 16), aber noch nicht geboren ist, zustehenden Erbrechte wäre wohl dessen lebendige Geburt als nothwendiges Requisit anzunehmen, was aus der Vergleichung des Art. 121 Punkt 2 mit dem Art. 132 eodem erhellt. Die erstere Gesetzesstelle fordert, daß der nasciturus in einer, ihrer Dauer nach bestimmten Zeit, die gewöhnlich zwischen Conception und Geburt fällt, geboren sei, um als gesetzlich angesehen zu werden; letztere dagegen läßt nur legitime (gesetzliche) Geburt als Grund zur Erbfolge gelten.
- e) Ewob Bb. X. l. c. Art. 925 Punkt 1.

Zweiter Abschnitt.

Die Beschaffenheit der zur Erbfolge berechtigenden legitimen Verwandtschaft.

XXI. Der Begriff der Blutsverwandtschaft beruht auf Zeugung; der einer legitimen auf Zeugung in einer gesetzlich anerkannten Ehe. Nur die legitime Abstammung aus einer solchen Ehe gab das Recht zur Erbfolge. Die Kinder, welche Jemand mit seiner Sklavin gezeugt, erhielten nach dem Tode desselben zugleich mit ihrer Mutter die Freiheit, waren jedoch von jeglicher Theilnahme

an der Nachlassenschaft ihres Vaters ausgeschlossen a). Un-
eheliche Kinder — selbst wenn ihr Vater nach ihrer Geburt
ihre Mutter geheirathet — hatten nach späterem Rechte
durchaus keine Ansprüche auf Erbfolge in die Dienst- und
Stammgüter des Ersteren b). Nach gegenwärtigem Erbrechte
kommen nur die in gesetlicher Ehe geborenen und er-
zeugten Blutsverwandten des Erblassers in Betracht. Ille-
gitime Kinder dagegen sind von der Intestaterbfolge gänzlich
ausgeschlossen c) und nur die, durch Allerhöchste Ukase
den legitimen zugezählten mit diesen zur Erbfolge vollkom-
men gleich berechtigt d).

Hinsichtlich der Adoptivverwandtschaft ist aus-
drücklich bestimmt, daß sie kein Grund zur Erbfolge sein
dürfe e). Eben so wenig ist es die geistliche Verwandt-
schaft (восприемничество ~~от~~ святой кунели — cognatio
spiritualis), der nur, in so fern sie ein Ehehinderniß
sein kann, in den Gesetzen gedacht wird f).

Was endlich die Stief- und Schwägerverwandtschaft be-
trifft, so ist der Grundsatz, daß die Ehe durchaus keine Ansprüche
der Blutsverwandten des einen Ehegatten an des andern Nach-
laß begründe, schon von der Pravda hinsichtlich der Kinder, der
damals allein als Erben zugelassenen Privatpersonen, aus-
drücklich ausgesprochen worden. Die nach dem Erblasser
hinterbliebenen Kinder zweier (vor ihm verstorbener) Frauen
sollen den vom gemeinsamen Vater für ihre leibliche Mutter
bei deren Lebzeiten etwa bezeichneten Antheil abgesondert
erhalten g), desgleichen sollen die Kinder einer Mutter, welche
von dieser in zwei Ehen geboren, bei der Theilung des
während ihrer Unmündigkeit unter gemeinsamer Vormund-
schaft gestandenen Vermögens, nur in den Nachlaß ihres

leiblichen Vaters succediren, ohne an demjenigen ihres Stiefvaters in irgend einer Weise zu participiren h). Vom gegenwärtigen Rechte sind diese Bestimmungen rücksichtlich der Kinder vollkommen anerkannt i) und ist von demselben die Schwägerschaft (свойство — affinitas) als Grund der Erbfolge gänzlich verneint k).

a) Tobien I. c. Synopsis der verschiedenen Gestaltungen der Prawda. Vollständigere Prawda Art. LXXVIII. Punkt 1. Аже будуть робыи дѣти у мужа: то задница ихъ не пмать: но свобода ихъ съ матерью. In dieser vom Gesetz ausgesprochenen Ausschließung der liberi naturales von jeglicher Erbfolge waren zweifelsohne alle übrigen Arten unehelicher Kinder mit einbegriffen.

b) Uloshenie von 1649. Cap. X. Art. 280. Schon hier ist die legitimatio per subsequens matrimonium vollständig verneint worden.

c) Sвод Вд. X. Zivilgesetze Art. 131 u. 132.

d) Eodem Art. 938.

e) Eodem Art. 144 u. 938.

f) Eodem Art. 18.

g) Tobien I. c. Synopsis der verschiedenen Gestaltungen der Prawda. Vollständigere Prawda Art. LXXV. Punkt 5. Будуть ли дѣти: то то, что первой жены: то то возмутъ дѣти матери своей, либо си на жену будетъ возлюбилъ, обаче матери своей и то возмутъ.

h) Eodem Art. LXXIX. Punkt 5. Аже будуть двою мужю дѣти, а единой матери: то онѣхъ своего отца задница а онѣхъ своего отца.

i) Sвод Вд. X. I. c. Art. 948.

k) Eodem Art. 939.

XXII. Wie die gesetzliche Ehe, d. h. die nach den Regeln und Gebräuchen der Religion der Ehegatten geschlossene a), den alleinigen Grund der legitimen Verwandtschaft bildet, so ist der Umfang dieser letzteren durch die rechtliche Auffassung des Wesens der Ehe, insonderheit durch die rechtliche Stellung der Ehefrau, bedingt. So lange die Frau durch den Eintritt in die Ehe — wie dies bei vielen Völkern in ihren ersten gesellschaftlichen Zuständen zu geschehen pflegt — Sklavin des Ehemannes, von ihm durch Raub oder Kauf erworben, wird und aus ihrer Familie gänzlich ausscheidet, stehen die in solcher Ehe erzeugten Kinder zu den Blutsverwandten ihrer Mutter in keinerlei Beziehung, sondern werden von der Sitte und dem Rechte nur als zu der Verwandtschaft ihres Vaters gehörig angesehen. Dies findet sich bei den Völkern, die bald nach seiner Gründung den russischen Staat bilden. Die Ehen werden durch Raub und Kauf geschlossen. Letzterer bleibt selbst noch lange nach Einführung des Christenthums in der sog. Zahlung für den Kranz — (плата за вѣно) a) als Symbol bei der Eheschließung — nicht mehr ein materieller Kaufpreis, sondern ein Zeichen des Abhängigkeitsverhältnisses der Frau, ganz wie der Act der coemptio das Wesen der römischen Ehe andeutet. Bei einer solchen Stellung der Ehefrau konnte eine rechtliche Verwandtschaft durch männliche Personen allein vermittelt, nur agnati im römischen Sinne als mit einander verwandt angesehen werden. Erst nachdem die Frau bei fortschreitender Civilisation und besonders durch Einfluß des Christenthums eine würdigere Stelle eingenommen, wird die Abstammung von ihr als Grund zur Succession in die Nachlassenschaft ihrer Blutsverwandten

angesehen b). Im neueren Rechte ist der Grundsatz aufs Bestimmteste ausgesprochen, daß eine Jungfrau durch ihre Verheirathung die in ihrer Abstammung begründeten erbrechtlichen Ansprüche keineswegs einbüße, sondern vielmehr auf die Nachkommen übertrage c).

a) Meuz l. c. §. 216 u. 217.

b) Uloffenie von 1649. Cap. XVII. Art. 4.

c) Указъ 30. Апрѣля 1815 года (№ 25,833) — дѣвица, вышедшая за мужъ и перемѣнившая фамилію, ни мало не теряетъ чрезъ то наследственныхъ правъ своего рода и имѣетъ съ произшедшими отъ нея потомствомъ.

XXIII. Im Einflange hiemit wird vom gegenwärtigen Recht das Geschlecht (родъ) definirt als „eine auf Blutsverwandtschaft begründete Verbindung männlicher sowohl als weiblicher Familienglieder, die von einem gemeinschaftlichen Stammvater ihren Ursprung ableiten, wenn sie auch nicht seinen Familiennamen führen“ a).

Ein jedes Individuum gehört hiernach in gleicher Weise zweien Geschlechtern, demjenigen, aus welchem sein Vater, und demjenigen, aus welchem seine Mutter stammt, an. Der Inbegriff aller, sowohl zu dem einen, als zu dem anderen dieser Geschlechter angehörenden Personen macht im Verhältniß zu ihm ein Ganzes aus: seine Verwandtschaft. Die ein Geschlecht bildenden Familienglieder sind zur Erbfolge in die Nachlassenschaft eines aus ihrer Mitte Verstorbenen, insonderheit nach der Nähe der Verwandtschaft zwischen demselben und ihnen, berufen. Aus den Mitgliedern eines Geschlechts stehen eine Reihe:

von Personen, die von einem gemeinschaftlichen Stammvater beginnend, durch fortlaufende Zeugungen von einander abstammen, in nächster Beziehung zu einander. Sie bilden gerade Linien. Diese theilen sich wiederum im Verhältnisse zu der in Rede stehenden Person — hier dem Erblasser — in eine niedersteigende (*нисходящая*), in so fern sie aus seinen Nachkommen — Descendenten (Kindern, Enkeln u. s. w.), — und in eine aufsteigende (*восходящая линия*), in so fern sie aus seinen Vorfahren — Ascendenten (Eltern, Großeltern etc.) — besteht b). Die Nähe der Verwandtschaft in einer Linie ist durch die Zahl der Zeugungen, die zwischen den, in Rede stehenden Personen liegen, bestimmt. Jede Zeugung bildet in dieser Beziehung einen Verwandtschafts-Grad oder eine Verwandtschafts-Stufe (*степень*) c).

- a) Sweb. Bb. X Civilgesetze Art. 190 und 931. Für die rechtlich anerkannte Verwandtschaft findet sich in den Quellen stets der Ausdruck „родъ“ Geschlecht. In dem Gesetze Kaiser Peter des Großen über die Alleinerbfolge war dafür das Fremdwort „*фамилія*“ gebraucht, was — da dieses Wort in der russischen Sprache gewöhnlicher für „*Familiennamen*“ gebraucht wird — fälschlich so aufgefaßt wurde, als ob in obiger Gesetzesbestimmung und der darauf gegründeten späteren nur die Agnaten des Erblassers zu verstehen seien. Deshalb erläuterte das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten (das Testament des wirklichen Staatsraths Der shawin betreffend) d. d. 12. August 1818 (N^o 27,468) die gedachte Gesetzesbestimmung im Ukase über die Alleinerbfolge und die spätern darauf gegründeten, daß in selbigen stets unter dem Worte „*фамилія*“ die mit dem Erblasser sowohl vermittelt männlicher, als auch weiblicher Personen Verwandten, d. h. Agnaten sowohl, als Cognaten verstanden sind, und daß dieses allerdings ungewöhn-

lich gebrauchte Fremdwort im Sinne des lateinischen Wortes „familia“ (родъ) und nicht in der Bedeutung des lateinischen „nomen“ (прозвание) hier aufzufassen sei.

b) Ewob Bb. X l. c. Art. 192, 194, 196 und 198.

c) Eodem Art 197. Die hier angeführte Zählung der Verwandtschaftsgrade läßt sich am füglichsten in dem „Tot sunt gradus, quot sunt generationes“ des römischen Rechts zusammenfassen.

XXIV. Alle übrigen mit dem Erblasser nicht in gerader Linie der Verwandtschaft stehenden Mitglieder seines Geschlechts sind seine Seitenverwandten, ihre Reihenfolge eine Seitenlinie (боковая или побочная линия). Die nähere oder entferntere Verwandtschaft derselben zum Erblasser bestimmt sich nach dem Grade oder der Stufe (cf. § XXIII nota c.), in welchem er zu seinem Vorfahren, von dem auch sie ihren Ursprung herleiten, stand. — Hatten sie mit ihm gemeinschaftliche Eltern, so sind sie mit ihm in erster Linie der Seitenverwandtschaft (первая боковая линия), bei gemeinschaftlichen Großeltern in der zweiten Seitenlinie u. — verwandt a). Begründet sich die Verwandtschaft auf gemeinschaftliche Abstammung von beiden Eltern, Großeltern u., so ist sie eine vollbürtige. Haben dagegen die Seitenverwandten und der Erblasser nur einen Abscendenten gemeinschaftlich, so stehen sie zu ihm in halbbürtiger Verwandtschaft und heißen, wenn dieser gemeinschaftliche Abscendent der Vater war, **единокровные** (consanguinei), wenn es die Mutter war, **единоутробные** (uterini); im Deutschen, wo diese beiden Fälle nicht durch besondere Benennungen unterschieden, Halbgeschwister. Eine mehrfache Verwandtschaft (cognatio multiplex) ist im russischen Rechte keiner näheren gesetzlichen Berücksichtigung

unterzogen. In so fern aber eine verwandtschaftliche Beziehung zum Erblasser den Erben je nach ihrer besonderen Beschaffenheit in einen bestimmten Theil der Erbmasse zur Succession beruft, so müssen mehrere zwischen ihnen Statt gehabte Verhältnisse, welche neben einander bestehen, und von denen eine die andere nicht ausschließt, zu einer resp. mehrfachen Perception berechtigen b).

a) Ewod Bd. X l. c. Art. 192 und 198 bis 200.

b) Je nachdem die Ehe in näheren oder entfernteren Verwandtschaftsgraden gestattet ist, werden derartige Fälle öfter oder seltener sich ereignen können.

Zweiter Theil.

Die Erbfolgeordnung der Blutsverwandten.

Erster Abschnitt.

Die Erbfolge in der geraden Linie.

Erste Abtheilung.

Die Erbfolge der Descendenten.

a. Historische Übersicht.

XXV. Jeder Zeit und überall sind die männlichen Descendenten ersten Grades, die Söhne, als unmittelbare, am meisten bevorzugte Erben ihrer Eltern, — so auch im russischen Erbrechte, — anerkannt worden. Waren nur Söhne nach dem Erblasser hinterblieben, so theilten sie die Nachlassenschaft zu gleichen Theilen unter sich, wobei jedoch dem jüngsten der väterliche Hof unbestritten zufallen mußte^{a)}. Die gleichen Berechtigungen der Söhne am Nachlasse der Eltern waren zwar durch den Ukas über die Alleinerbfolge, nach welchem nur einer von Letzteren das sämmtliche Im-

mobiliarvermögen erhalten konnte, aufgehoben; durch den Ukas vom 17. März 1731 (Nr. 5717) b) wieder eingeführt.

- a) Vollständigere Prawda Art. LXXVIII. о задницѣ Punkt 5:
а дворъ безъ дѣла отенъ, всяко меньшему сыновн. Der jüngste Sohn erhielt wohl hier den väterlichen Hof in der Theilung nicht als praecipuum, sondern mit Abrechnung aus seinem Antheil.
- b) Dieser Ukas könnte in seinem Verhältniß zu dem über die Alleinerbfolge füglich als Ukas über die Restitution der getheilten Erbfolge bezeichnet werden.

XXVI. Hinterblieben neben den Söhnen des Erblassers auch Töchter, so succedirten diese mit jenen zugleich zwar nicht als Erben, waren jedoch auch nicht von jeglichem Ansprüche an die Nachlassenschaft gänzlich ausgeschlossen. Die alleinerbenden Söhne waren verpflichtet, ihre Schwestern zu verheirathen und ihnen auch eine verhältnißmäßige Aussteuer zu geben a). Konnte aber eine solche Verheirathung nicht Statt haben, so lag es den Brüdern ob, sie im Hause bei sich zu behalten und für ihren Unterhalt zu sorgen b). Dieses Verhältniß der Töchter zu den Söhnen blieb noch während der beiden Gerichtsordnungen von 1497 und 1550, in welchen hiervon nichts erwähnt worden, fortbestehen und konnte der damaligen Stellung der Frauen, wie die Sitte sie ihnen anwies, vollkommen angemessen sein c).

- a) Tobien I. c. Synopsis der verschiedenen Gestaltungen der Prawda. Vollständigere Prawda Art. 76 Punkt 6. Аже будетъ сестра въ дому: то той задницѣ не имать: но отдаать ю братья за мужъ како сіе могутъ.
- b) Aus den Anfangsworten der (sub nota a) angeführten Gesetzes-

stelle: „wenn aber eine Schwester (des Erblassers Tochter) im Hause sein wird,“ läßt sich wohl mit Bestimmtheit auf die Verpflichtung der Brüder, diese ihre Schwester im Hause zu behalten und für ihren Unterhalt zu sorgen, schließen.

- c) *Adalbertus de Starczewski*: *Historiae Ruthenici scriptores exteri*. Tom. I. Petropoli MDCCCXLII. — *Sigismund de Herberstein*: *Rerum Moscovitarum commentarii*. — „Mulierum conditio miserrima est. Nullam enim honestam credunt, nisi domi conclusa vivat, adeoque custodiatur, ut nusquam prodeat. Parum, quam pudicam existimant, si ab alieno externisve conspiciatur. Domi autem conclusae nent duntaxat et filia trahunt.

XXVII. Nachdem nun aber die Vertheilung von Staatsländereien als Dienstgütern häufiger und die den Beamteten an denselben verliehenen Befugnisse immer ausgedehnter geworden, beginnen vorzüglich in den, den Töchtern an solchen Gütern ertheilten Ansprüchen die gesetzlichen Bestimmungen über die Erbfolge derselben (bei der Concurrenz mit Söhnen) sich auszubilden. Es wurden Unterhalt und Aussteuer der Töchter nur aus diesen Dienstgütern allein verabsolgt, so daß die Söhne bei der Erbfolge in die Erbgüter, nunmehr von jeder Leistung an ihre Schwestern befreit, nicht unbedeutend dadurch gewannen. Von dem Areal oder dem Dflad, welches dem Erblasser nach Maßgabe seines Amtes zugestanden, erhielten seine Töchter von je 100 Tschetwert, wenn er im Kriege gefallen, zu 10, wenn er im Dienste gestorben, zu $7\frac{1}{2}$, wenn er zu Hause und außer Dienstes gestorben war, zu 5 Tschetwert Landes zum Unterhalt^{a)} und konnten einen solchen Antheil als Aussteuer behalten^{b)}; an den Erbgütern hatten sie jedoch neben den Söhnen durchaus keine Ansprüche^{c)}.

- a) Uloshenie von 1649. Cap. XVI. Art. 30, 31 u. 32. Bei dieser Ländereivertheilung war eine Güterwirtschaft im heutigen Sinne nicht leicht möglich. Der Besitzer konnte von dem Lande eben nur durch die darauf befindlichen Pächter oder Leibeigenen Revenüen ziehen. Die Ländereiantheile der Töchter an den väterlichen Dienstgütern blieben daher gewöhnlich unabgetheilt in Verwaltung der Brüder, welche dieselben nach einem Ausspruch des Bojarenrathes vom 6. Juli 1649 (№ 15) durch Zahlung von 10 Rubeln für den Bauer zur Aussteuer bei Verheirathung der Schwestern an sich zu bringen befugt und nur dann, wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollten, zur Abtheilung in natura verpflichtet waren.
- b) Новоуказныя статьи о помѣстьяхъ и вотчинахъ 10го Августа ⁷¹⁸⁵1677 года (№ 700) I. ст. 19.
- c) Uloshenie von 1649. Cap. XVII. Art. 2.

XXVIII. Durch die staatlichen Einrichtungen Peters des Großen wurde nach Einführung bestimmter Gehalte das Vergeben der Dienstgüter abgeschafft^{a)}. Der Ukaz über die Alleinerbfolge vom Jahre 1714 spricht die, bei seinem Erscheinen im Privatbesitze befindlichen Dienstgüter zugleich mit dem sämmtlichen unbeweglichen Vermögen dem Alleinerben zu, welcher verpflichtet ist, seine Brüder bis zu ihrem 18ten, seine Schwestern bis zu ihrem 17ten Jahre zu ernähren, zu kleiden, im Lesen und Schreiben (въ грамотѣ), die Knaben auch im Rechnen (цифрному счету) und bei besonderer Reigung in den Wissenschaften unterrichten zu lassen^{b)}. Sobald die Geschwister des Alleinerben das genannte Alter erreicht hatten, succedirten sie in das bewegliche Vermögen des Erblassers^{c)}.

Die Alleinerbfolge wurde am 17. März 1731 aufgehoben und die frühere getheilte Erbfolge wieder eingeführt,

zugleich wurden aber auch die Dienstgüter als Allodial-
eigenthum in den Bestand des unbeweglichen Vermögens
übergegangen erklärt. Somit waren, da das Object (das
Dienstgut) zur früheren Erbnahme der Töchter fehlte, hin-
sichtlich derselben neue Verordnungen erforderlich. Es wies
dieser Ukas daher jeder Tochter, nach Maßgabe der früher
aus den Dienstgütern erhaltenen mittleren Portion, $7\frac{1}{2}$ pCt.,
also circa ein Vierzehntel des sämmtlichen unbeweglichen und
ein Achtel des sämmtlichen beweglichen Vermögens aus der
Erbmasse zu. Hierdurch wurde die Erbberechtigung der
Söhne im Verhältniß zum Früheren zu Gunsten der Töchter
sehr geschwächt, indem die solcher Gestalt festgesetzten An-
theile der Töchter, je nach ihrer Anzahl, größer werden
konnten, als die der Söhne, welche das Nachbleibende unter
sich gleich zu theilen hatten. Es konnte sogar die ganze
Erbmasse durch Auskehrung dieser Antheile dergestalt er-
schöpft werden, daß für die Söhne nichts übrig blieb.
Ein solcher Fall hatte sich beim Vorhandensein von 8 Töchtern
unter den Erben des Fährichs Ratschinsky ereignet
und gab die Veranlassung, daß durch den Ukas vom 15.
Februar 1815 (Nr. 25,784) festgesetzt wurde: es sollten
in Fällen (wie dem obigen) Söhne und Töchter vom beweg-
lichen Vermögen gleiche Theile erhalten. Der Ukas vom
3. Mai 1834 (Nr. 29,891) bestimmte im Allgemeinen,
daß wenn bei der Succession in einen Vermögenstheil, nach
der durch den Ukas vom 17. März 1731 festgesetzten Norm
der Antheil einer Tochter größer wurde als der eines Sohne,
in solchem Vermögenstheile Söhne und Töchter zu gleichen
Theilen zu participiren hätten.

a) *Родственный* l. c.

- b) Указъ о единоваслѣдіи 23го Марта 1714 года (№ 2789) пунктъ 4.
- c) Dieser Uказ über die Alleinerbfolge bezeichnet zuerst die Einwirkung der Gesetzgebung auf das Erbrecht als den sichersten Weg, eine dem allgemeinen Wohle erspriessliche Gütervertheilung zu erzielen. Er stellt zu Eingange in drei besonderen Abschnitten
- „I. о податяхъ, über die Abgaben, in welchem nachgewiesen wird, daß die Abgaben leichter und regelmäßiger bezogen werden können, und solches Vermögen, da seinem Eigenthümer mehr Mittel zu Gebote stünden, besser bewirtschaftet würde, als ein kleineres;“
- „II. о семействахъ, über die Familie, worin gezeigt wird, daß durch Erbtheilung in voriger Weise sich der Grundbesitz zuletzt bis zu einem Bauerhof für jeden Besitzer reduciren und so die Familien von ihrem alten Glanz und Ruhm zu Einhöfnern herabsinken würden, wie dies schon einige Beispiele zeigten;“
- „III. о непотребности, über die Unsittlichkeit, in welchem dargethan wird, wie bei der vorigen Erbtheilung es sich leicht ereignen können, daß Viele auf den kleinen Besigungen, die ihnen durch die Erbschaft zugefallen, bleibend, sich bei dem ihnen dergestalt geschenkten Brode dem Müßiggange, welcher die Mutter aller Laster sei, ergeben würden; während sie, wenn ihnen, wie den Geschwistern des Alleinerben, nur einiges bewegliche Vermögen zugefallen, sich durch Staatsdienst und industrielle Speculation einen Erwerb zu sichern suchen und somit, ihrem eigenen Interesse folgend, zugleich auch dem des Staates dienen würden;“

den Grundsatz auf, daß ein großer ungetheilter Güterbesitz für alle Zwecke des Staates weit förderlicher sei, als ein unter Viele getheilter. Dieser ratio widerspricht der Uказ vom 17. März 1731 bei Aufhebung der Alleinerbfolge nicht, sondern nimmt diese Grundsätze, als völlig geeignet zur Hervorbringung der durch sie beabsichtigten Wirkungen, an, und führt, jedoch

mit einigen Modificationen die frühere, getheilte Erbfolge nur deshalb wieder ein: „weil die Eltern aus Liebe zu ihren übrigen Kindern den Aelteren unter Abnahme großer Eidschwüre („*БЕЛЫЯ КЛЯТЫ*“) hätten zwingen wollen, mit seinen Geschwistern in seinem Erbe gleich zu theilen; andererseits zwischen den Geschwistern selbst aus Neid und Mißgunst es sogar zu Mordthaten gekommen sei, so habe Ihre Majestät die Kaiserin aus Mitleid gegen ihre Unterthanen die Aeltererfolge abgeändert.“

Erst in einer viel späteren Zeit wird von der Gesetzgebung eine, den Grundsätzen der Aeltererfolge entgegengesetzte ratio für das Erbrecht, in seiner Vertheilung auf das Privatvermögen, hingestellt. In der Instruction für die Gesetzescommission (vom 30. Juli 1767) § 425 spricht die Kaiserin Katharina II. sich dahin aus, daß der Ackerbau dadurch in einen besseren Zustand gerathen und das Reich mehr Vortheile erhalten könne, wenn es Tausende Unterthanen hat, die sich eines mäßigen Vermögens zu erfreuen haben, als wenn es nur einige Hundert Personen von übermäßigem Reichtum enthielte.

XXIX. Wenn das Recht in einer Zeit, in welcher vorzüglich durch den Krieg Eigenthum erworben und erhalten werden konnte, sich zu bilden begann, so sind, wie aus dem, über den Concurrencyfall der Söhne und Töchter Gesagten erhellt, bei gleichen Verhältnissen auch in der Folgezeit, die männlichen Personen vor den weiblichen im Erbrechte stets bevorzugt. So lange die Staatsgewalt, unter der Voraussetzung jeder Zeit zu leistender Kriegs- und Staatsdienste, den Unterthanen Eigenthum verleiht, kann solches nicht von weiblichen Personen, — weil sie keine derartigen Dienste zu leisten vermögen, — durch Erbfolge erworben werden. Es gelangt also Eigenthum von solcher Beschaffenheit, den von der verleihenden Staatsgewalt fest-

gesetzten Regeln gemäß, ausschließlich an männliche, dem Erblasser durch Verwandtschaft verbundene Personen, in Ermangelung dieser, an den Staat, von dem es ausgegangen, zurück. Die ersten erweiterten Berechtigungen, die der Staat dem Eigenthümer an solchem Vermögen als besondere Bevorzugung giebt, bestehen gerade darin, daß derartiges Gut auf weibliche Verwandte des Erblassers, wenn sie ihm näher stehen, als etwa auch zur Succession befugte entferntere männliche, mit Ausschluß dieser Letzteren, durch Erbfolge übergeht.

XXX. Wenn nur Töchter des Erblassers hinterbleiben, so succediren sie ursprünglich in die Erbschaft nicht; es tritt kraft seines Obereigenthums der Fürst als Erbe in die Nachlassenschaft ein ^a). Wie den Töchtern von ihren Brüdern Aussteuer bei der Verheirathung gegeben und für ihren Lebensunterhalt gesorgt werden mußte, so gab der Fürst als Erbe ihnen statt dessen einen verhältnißmäßigen, quantitativ nicht näher bestimmten Antheil aus der Erbmasse. Verheirathete Töchter waren, da sie der Aussteuer und weiterer Versorgung nicht mehr bedurften, von jedem Ansprüche an die Erbschaft, wie neben ihren Brüdern, so auch neben dem Fürsten excludirt ^b). So wie die Töchter ein Erbfolgerecht in die Nachlassenschaft erhielten, fiel dieser Unterschied zwischen verheiratheten und unverheiratheten weg. Sie sind beide gleich berechtigt, indem nunmehr der Grund ihrer Theilnahme am Erbe das, bei ihnen allen in gleicher Weise obwaltende verwandtschaftliche Verhältniß und nicht, wie beim Anspruch auf Aussteuer und Unterhalt, etwaige Hülfbedürftigkeit ist.

- a) Tobien l. c. Synopsis der verschiedenen Gestaltungen der Prawda. Vollständigere Prawda Art. 74. Punkt 1.
- b) Eodem Punkt 2. Аже будуть дочери у него дома: то даяти часть на нь. Punkt 3. Аже ли будуть за мужемъ: то не даяти нѣхъ никтоже части.

XXXI. Anfangs erhalten nur die Töchter der Bojaren das Recht, wenn keine Söhne vorhanden, in die ganze Nachlassenschaft ihres Vaters zu succediren a), wobei keine von ihnen als besonders bevorzugt genannt worden, sie somit zur Perception gleicher Theile berechtigt waren. In den beiden Gerichtsordnungen v. 1497 und 1550 ist, falls keine Söhne hinterblieben, das Intestaterbrecht der Töchter mit Ausschluß aller übrigen entfernteren Verwandten als allgemein gültig anerkannt b). So wie ursprünglich (cf. § XXX) die Töchter von der Erbfolge in das unvollkommene Eigenthum überhaupt ausgeschlossen waren, hatten sie auch anfangs keine Ansprüche; desgleichen war auch den Töchtern der früheren Theilsfürsten die Succession in die Güter ihrer Väter abgesprochen c). Im letzteren Falle war ihnen, wenn diese Güter an den Zaren fielen, zu der aus dem beweglichen, dazu etwa ausreichenden Vermögen zugefallenen Aussteuer ein Beitrag aus der Staatscasse zugesichert d). An den Gnadengütern, wie an den Stammgütern des Erblassers wurde, falls er ohne Hinterlassung von Söhnen verstorben war, den Töchtern in der Folgezeit ein Erbrecht ausdrücklich verliehen e). Von den Dienstgütern erhalten sie jedoch ihren oben (§ XXVIII) näher beschriebenen Antheil. Während der Alleinerbfolge succedirt beim Vorhandensein von Töchtern allein, nur eine von ihnen und zwar, wenn in einem Testamente nicht anders darüber ver-

fügt worden, stets die älteste (unverheirathete) f) in das sämmtliche unbewegliche Vermögen des Erblassers.

- a) Tobien I. c. Synopsis der verschiedenen Gestaltungen der Pragma. Vollständigere Pragma Art. 75 Punkt 1.
- b) Судебникъ Великаго Князя *Иоанна Васильевича* 1497 года im Abschnitte о чужеземцахъ und Судебникъ Царя и Великаго Князя *Иоанна Васильевича* 1550 года. Art. 92. In beiden Gesetzesstellen heißt es fast wörtlich gleichlautend: А который человекъ умретъ безъ духовныя грамоты, а не будетъ у него сына, ино статокъ весь и земли (im zweiten землю) взяти дочери.
- c) Акты историческіе, собранные и изданные Археографическою Комисіею Т. I. Санктпетербурга 1841 Nr. 154. Дополнительные Указы къ Судебнику XIX. 9го Октября 7051/1572 года und XVIII. 15 Генваря 7070/1562 года.
- d) Eodem XVIII. 15 Генваря 7070/1562 года, — а у котораго Князя живота съ приданное, что за дочерью (или за сестрою его дати, и чѣмъ душа поминати) столько не будетъ, и Государь, разсудя по вотчинѣ, что кому дати пригоже, велитъ дати изъ своея казни.
- e) *Алексъ Максимовичъ* I. c. S. 139. Указъ Царя *Михаила Осодоровича* и Отца Государева, Святѣйшаго Филарета Патріарха Московскаго и всея Россіи 7126/1628 года. cf. Uloffenie von 1649 Cap. XVII. Art. 2 zu Ende.
- f) Die jüngere unverheirathete Tochter hatte als Glied der Familie hier vor ihrer ältern verheiratheten und dadurch aus der Familie ausgeschiedenen (cf. Sen.-uk. v. 16. Febr. 1761 Nr. 11,210) Schwester stets den Vorzug.

XXXII. Es ist ein, in allen Erbrechten allgemein anerkannter Grundsatz, daß die zur gesetzlichen Erbfolge in eine Nachlassenschaft berufene Person alle von ihr abstammenden Nachkommen von der Succession in die Nachlassenschaft ausschließt. Im russischen Erbrechte schloß gleich-

falls jederzeit der nähere Descendent die von ihm stammenden entfernteren (seine Kinder, Enkel etc.) von der Perception an der Hinterlassenschaft seines Abscendenten unzweifelhaft aus. Ob dies aber auch hinsichtlich anderer entfernterer Descendenten des Erblassers, die ihm ihren Ursprung nicht zu verdanken hatten, von Anfang her der Fall war, bedarf einer näheren Beleuchtung.

Die ältesten Rechtsquellen erwähnen, in den oben öfters angeführten Bestimmungen über die Erbfolge, nur die Descendenten ersten Grades, ohne sich über die Nachkommen entfernterer Grade auszusprechen. Aus diesem negativen Grunde, dem Mangel an gesetzlichen Bestimmungen, wäre wohl kaum eine ausdrückliche Exclusion herzuleiten. In dem Testamente des Iwan Asejew vom Jahre 1518 a) werden des Erblassers Sohn Andrei und seines früher verstorbenen Sohnes Sohn Michail zu gleichen Theilen als Erben eingesetzt und zwar soll Ersterer, als Testamentsexecutor, die seinem verstorbenen Bruder gebührende Hälfte (братчина) Letzterem, seinem Neffen, nach erreichter Volljährigkeit desselben ausliefern. Hieraus läßt sich auf die in der Gerichtsordnung von 1550 im Allgemeinen anerkannte b) Erbfolgeberechtigung der Enkel als schon früher in der Rechtsansicht begründet, schließen; obgleich die in obiger Urkunde ausdrücklich ausgesprochene Repräsentation des verstorbenen Sohnes durch den Enkel wohl mittelbar aus dem römischen Rechte auf dem, oben bei der Darstellung der Rechtsfähigkeit des nasciturus näher erörtertem Wege herstammt und sich erst in weit späterer Zeit im russischen Erbrechte ausgebildet hat.

a) Акты юридическіе. Духовныя Грамоты и Памяти №. 417.

- b) *Левъ Максимовичъ* 1. с. §. 63. Судебникъ Государя, Царя и Великаго Князя *Юанна Васильевича* ^{1058/1250} ст. 91: А который человекъ умретъ безъ духовныхъ грамоты, а не будетъ у него сына, ино статокъ весь и земля взяти дочери; а не будетъ и дочери, и ни внучаты сыновнихъ, ни дочернихъ, ино взяти ближнему его рода. Die Worte — „и ни внучаты сыновнихъ ни дочернихъ“ — finden sich nur in der Latschischewschen Handschrift des Sudebnik von 1550, cf. Акты историческіе etc. Nr. 153. T. I. Seite 248 nota 31.

XXXIII. Wohl in Bezugnahme auf frühere, von den Forschern noch nicht aufgefundenen Urkunden über die Erbfolgeordnung der von Söhnen des Erblassers abstammenden entfernteren Descendenten erwähnt die Uloshenie von 1649 nur die Nachkommen der Töchter. In dem XVII. Capitel Art. 4 derselben ist festgesetzt, daß die von den Töchtern des Erblassers abstammenden Nachkommen entfernterer Grade bei der Concurrenz mit denen näherer zugleich zur Perception gelangen^{a)}. Durch den Ukas vom 17. Mai 1650 wurden jedoch die Nachkommen der Töchter zu Gunsten der Seitenverwandten von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen, denn nur dann sollten sie Stamm- und Gnadengüter erhalten, wenn solche den Töchtern (ihren Müttern, Großmüttern etc.) selbst schon als Erbschaft übergeben waren^{b)}. Diese Verordnung wurde aber schon am 14. März 1676 aufgehoben und die im obenerwähnten Cap. XVII. Art. 4. der Uloshenie enthaltene Gesetzesbestimmung vollkommen wieder eingeführt^{c)}.

- a) Уложение Глава XVII. ст. 4. И у которыхъ дочерей будутъ дѣти, и тѣ вотчины дѣтемъ ихъ и внучатамъ, послѣ дѣдовъ своихъ и бабокъ ихъ родныхъ, и съ дя-

длин и съ тетками своими родными, въ старинныхъ и въ выслуженныхъ вотчинахъ быти имъ вотчинамъ же.

- b) Именной Указъ съ Боярскими приговорами 1. Мая 7158/1650 года: послѣ котораго умершаго старинная и выслуженная вотчина и дочери его будутъ не дана, и того умершаго ввучитомъ, дочернимъ дѣтямъ старинныхъ и выслуженныхъ вотчинъ не давать, а отдавать тѣ вотчины родственникамъ въ родъ того умершаго, кто ближе того роду.

- c) Статьи о раздѣлѣ вотчинъ между родственниками 14. Марта 7164/1676 ст. 3 (Rr. 634).

XXXIV. Die in männlicher Linie vom Erblasser abstammenden entfernteren Descendenten männlichen Geschlechts schließen nicht nur die weiblichen Linien, sondern auch alle weiblichen Personen der männlichen Linie von der Erbfolge aus^{a)}, wobei die solcher Gestalt excludirten weiblichen Nachkommen aus den Dienstgütern des Erblassers nach Maßgabe des Dienstes ihrer Väter Antheile zum Unterhalt und zur Aussteuer erhalten^{b)}.

Den in männlicher Linie abstammenden entfernteren Descendenten weiblichen Geschlechts ist von den Artikeln über die Erbschaftsvertheilung vom 14. März 1676 kein Vorzug vor den Töchtern des Erblassers verliehen, sondern sie succediren mit diesen zu gleichen Theilen^{c)}. Die Erneuerungsverordnungen zu diesen Artikeln ertheilen den von Söhnen des Erblassers abstammenden Enkelinnen einen ausschließlichen Vorzug vor dessen Töchtern, weil ja dieselben von ihren Brüdern (Vätern der in Rede stehenden Enkelinnen) nach dem Cap. XVII Art. 2 der Uloshenie excludirt werden. Diese das Repräsentationsrecht im gegenwärtigen Sinne zur Richtschnur nehmende Bestimmung wurde jedoch durch einen Ukas vom 20. December 1691 — der

den zwischen der Enkelin (Tochter seines vorherverstorbenen Sohnes) und der Tochter des zu Nowgorod verstorbenen Wassilii Choroschem über dessen Nachlassenschaft entstandenen Rechtsstreit entschied — als nicht auf Töchter vorherverstorbenen Söhne bezüglich interpretirt und demnach der Enkelin und Tochter die Erbmasse zu gleichen Theilen überwiesen d).

- a) Статьи о раздѣлѣ вотчинъ между родственниками 14го Марта ⁷¹⁸⁴/₁₆₇₆ года (№ 634) ст. 6.
- b) Новоуказныя статьи о помѣстьяхъ 10го Марта ⁷¹⁸⁴/₁₆₇₆ года (№. 633) ст. 15. und Именной Указъ съ Боларскими приговоромъ 11го Октября ⁷¹⁸⁵/₁₆₈₇ года (№. 1214).
- c) Статьи о раздѣлѣ вотчинъ между родственниками 14го Марта ⁷¹⁸⁴/₁₆₇₆ года ст. 7. und Новоуказныя статьи о помѣстьяхъ и вотчинахъ 10 Августа ⁷¹⁸⁵/₁₆₇₇ года (№. 700) часть II. ст. 7. — Der oben mit „Erneuerungsverordnungen“ im Deutschen wiedergegebene Ausbruck „Новоуказныя статьи“ ist eine wortgetreue Uebersetzung von *νέλαι διατάξεις* (novellae constitutiones).
- d) Указъ 20го Декабря 1691 года (№. 1428) — а таго въ томъ (⁷¹⁸⁵/₁₆₇₇) Ихъ Государствъ указъ, чтобъ такихъ вотчинъ, буде сыновей не станеть прежде отцовъ ихъ, сестримъ съ племянны не давать не писано.

XXXV. Der Ufas Peters des Großen über die Alleinerbfolge vom 23. März 1714 erwähnt die entfernteren Descendenten nicht. Den von der Kaiserin Katharina I. zu demselben erlassenen Ergänzungspunkten a) gemäß wird der Sohn des vor dem Erblasser verstorbenen ältesten Sohnes von dessen jüngerem Bruder (seinem Onkel) ab

intestato excludirt. Der Sohn der vorhervorstorbenen Tochter schließt hingegen deren Schwester von der Alleinerbfolge aus.

In dem namentlichen Ukase vom 17. März 1731 ist nur von Descendenten ersten Grades die Rede. Da aber dieser Ukas die Dienstgüter in Erbgüter verwandelnd, nunmehr aus der Gesamtmasse dieser Letzteren, statt des Antheils aus den Ersteren, eine pars legitima den durch die Brüder von der Erbfolge ausgeschlossenen Schwestern zusichert, so ist in ihm auch entfernteren weiblichen Nachkommen, da ja sie nach dem Obigen (XXXIV, nota b) einen Antheil aus den Dienstgütern des Erblassers erhalten, eine solche pars legitima wohl schon implicite zugewiesen.

In der Folgezeit befestigt sich immer mehr in der Gesetzgebung die Ansicht von dem Repräsentationsrechte, dessen Charakter im Ukase vom 10. August 1766 (Nr. 12,720) sich ausspricht, und welches die Richtschnur für die Erbschaftsvertheilung im gegenwärtigen Rechte bildet b).

a) Пункты о вотчинныхъ делахъ 28. Мая 1725 года (Nr. 4722).

b) Senatsukas vom 30. März 1805, Nr. 21,687, in welchem verordnet worden, daß die Töchter eines vor dem Erblasser verstorbenen Sohnes, in das Recht ihres Vaters vollständig eintretend, gleich ihm, seine Schwestern (ihre Tanten) excludiren, wornach der oben (§ XXXIV) angeführte Ukas vom 20. December 1691 als außer Kraft gesetzt zu betrachten ist.

β. Gegenwärtig geltendes Recht.

XXXVI. Die vor Allen vom Gesetze zur Succession berufenen Descendenten des Erblassers können, je nach dem Grade der geraden niedersteigenden Linie, in welchem sie

mit ihm verbunden sind, zur Erbfolge verschieden berechtigt sein. Wonach folgende Fälle unterschieden werden müssen:

A. Sind nur Descendenten ersten Grades, d. h. Kinder des Erblassers vorhanden, so gelangt jedes von ihnen, seine eigene Nachkommenschaft von jeglichem Ansprüche ausschließend, unmittelbar zur Erbfolge. Sie theilen die Erbmasse nach Köpfen, **поголовно** (successio in capita), unter sich und zwar je nachdem

1) nur Söhne oder nur Töchter, oder aber Söhne mit Töchtern concurrirend, zur Perception gelangen und im letzteren Falle

2) die Hinterlassenschaft aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen besteht, —

nach verschiedenen Grundsätzen:

Sind erstens bloß Söhne oder bloß Töchter vorhanden, so theilen sie die gesammte Erbmasse unter sich in gleiche Theile a). Concurriren zweitens Söhne und Töchter, so erhalten die Letzteren von dem gesammten Mobiliarnachlasse ein Achtel, von dem gesammten Immobiliarnachlasse ein Vierzehntel als gesetzlichen Antheil; alles übrige Vermögen wird unter die Söhne gleichmäßig vertheilt b). Es hinterläßt z. B. der Erblasser seinen zwei Söhnen und drei Töchtern ein Vermögen, bestehend aus 96,000 R. S. und 2800 Dessjätinen Landes, so erhält jede 12,000 R. S. und 200 Dessjätinen Land, jeder Sohn 30,000 R. S. und 1100 Dessjätinen Land. Haben jedoch bei Concurrenz mit Söhnen so viel Töchter auf die gesetzlichen Antheile Anspruch, daß derselbe im beweglichen oder auch zugleich im unbeweglichen Nachlasse größer würde, so theilen Söhne und Töchter

zunächst denjenigen Theil der Erbschaft gleichmäßig, bei welchem dieses Mißverhältniß Statt finden würde c). Wenn z. B. die oben angeführte Nachlassenschaft von 96,000 R. S. und 2800 Dessjätinen Land fünf Töchter und vier Söhne so zu theilen hätten, daß jede Tochter den gesetzlichen Antheil erhalten sollte, so blieben jedem Sohne nur 9000 R. S., also 3000 weniger als jeder Tochter, während vom Immobiliarnachlasse jeder Sohn 450 Dessjätinen, also 250 mehr als jede Tochter erhielt. Hier ist demnach nur das bewegliche Vermögen unter Söhne und Töchter gleich zu theilen.

a) Eod. Bd. X. Civilgesetze Art. 947.

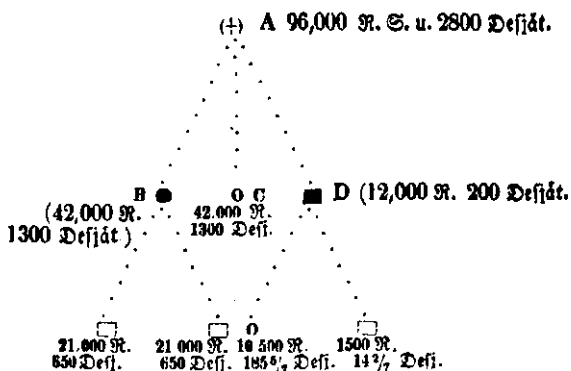
b) Eodem Art. 946 u. 951.

c) Eodem Art. 950, cf. ukas vom 3. Mai 1824 (Nr. 29,391).

XXXVII. B. Gelangen nun aber Descendenten ersten Grades (Kinder) und Descendenten entfernterer Grade (Enkel, Urenkel), deren Ascendenten, durch welche sie mit dem Erblasser in gerader niedersteigender Linie der Verwandtschaft verbunden sind, vor dem Tode desselben verstorben oder, was in dieser Beziehung dem gleich ist, gesetzlich successionsunfähig geworden a), zur Erbnahme, so geschieht die Theilung der Erbschaft dergestalt, daß sowohl allen nach dem Tode des Erblassers lebenden, als den mit Hinterlassung noch vorhandener Nachkommenschaft vor ihm verstorbenen Descendenten ersten Grades der ihnen gesetzlich zukommende Antheil zugewiesen wird; in diesen Antheil der Letzteren jedoch deren sämtliche Nachkommen — ihre Stelle vertretend — dem Repräsentationsrechte nach (по праву представлѣнія b)), succediren und zwar den oben (§ XXXVI)

entwickelten Grundsätzen gemäß diesen wiederum unter sich vertheilen. Hierbei kann nun eine weibliche Person, weil sie einen männlichen Descendenten vertritt, einen größeren Antheil erhalten, als eine männliche Person, die in Folge der Repräsentation einer weiblichen zur Succession gelangt ist c).

- a) Strafgesetzbuch von 1845 Art. 32.
- b) Swob B. X. Civilgesetze Art. 944. Das Repräsentationsrecht gründet sich hier auf die juristische Fiction eines momentanen Auflebens physisch oder bürgerlich tochter Personen.
- c) z. B. beim Tode des Erblassers A, der 96,000 R. S. und 2800 Dessjätinen Land hinterläßt, sind ein Sohn desselben C, zwei Töchter eines früher verstorbenen Sohnes B und ein Sohn und eine Tochter einer früher verstorbenen Tochter D vorhanden, so geschieht die Erbschaftsvertheilung folgender Maßen:

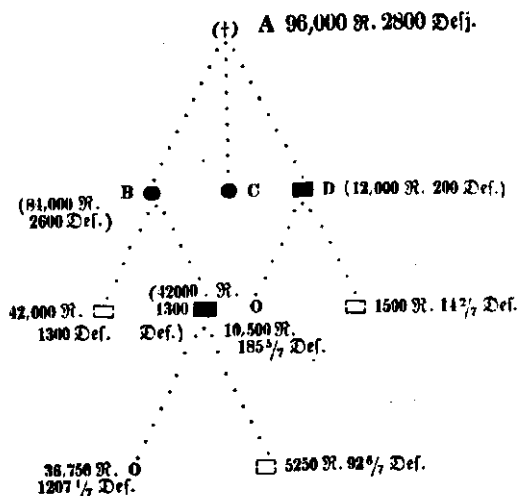


Das Zeichen O bedeutet eine männl., das Zeichen □ eine weibl. Pers.)

XXXVIII. Sind nur Descendenten entfernterer Grade bei des Erblassers Tode vorhanden, so wird die Erbschaft unter sie dergestalt vertheilt, daß die noch lebenden Nach-

kommen in den ihrem früher naturaliter oder civiliter verstorbenen Ascendenten gebührenden Theil eintreten und diesen dann wiederum unter sich nach den (§ XXXVI) entwickelten Grundsätzen vertheilen. Die entfernteren Descendenten erben also nach Stämmen — **поколенно** — (successio in stirpes) a).

- a) **Свод** Band X. I. c. Art. 947. Es hinterließe z. B. der § XXXVII. nota c. erwähnte Erblasser A gar keine Descendenten ersten Grades, indem der Sohn C bereits vor ihm kinderlos verstorben sei. Eine von den beiden Töchtern des B wäre nun gleichfalls vor dem Erblasser, jedoch mit Hinterlassung eines Sohnes und einer Tochter gestorben, so findet die Erbschaftsvertheilung in folgender Weise statt:



Zweite Abtheilung.

Stellung der Abscendeten bei der Erbfolge.

a. Historischer Überblick.

XXXIX. Eine merkwürdige Erscheinung, die der oberflächlichen Betrachtung, gleichsam einen Widerspruch in sich tragend entgegentritt, ist die, daß, bei der großen Pietät, welche nicht bloß einen Grundzug des ostslavischen Volkscharakters bildete, sondern auch noch bis jetzt bei den Russen sich in ganzer Kraft erhalten hat, in den bezüglichlichen Verordnungen der gesetzgebenden Gewalt sich beurfundet, den Eltern an der Nachlassenschaft ihrer Kinder ein Erbfolgerecht abgesprochen worden. Diese Thatsache zeigt sich jedoch bei näherer Erforschung der Genesis des Erbrechts einer Seits gerade in dieser Pietät selbst, anderer Seits in der Natur der ursprünglichen Eigenthumsverhältnisse, auf welche sich die ersten erbrechtlichen Gesetzesbestimmungen bezogen, gegründet.

Als Privatmann können Vater und Sohn kein rechtlich getrenntes Vermögen haben; was Letzterer erwarb, erwarb er zunächst für den Vater und vermittelt seiner als Mitglied einer größeren Familiengemeinschaft für diese. Als Kriegsmann, d. h. als fürstlicher Dienstmann gelangte er wohl zu einem vom Vater getrennten Eigenthum^{a)}, an welchem jedoch dem Fürsten besondere Vorrechte zustanden. Nur so weit der Fürst es gestattete, wurde dieses vererbt.

Daß nun aber weder unter den Erben nach der beschränkten, noch nach der von ihr aus erweiterten Erbfolge der Vater als Erbe genannt wird, erklärt sich dadurch, daß er selbst als Dienstmann schon mit hinlänglichem Eigenthum versehen, seines Sohnes Nachlaß nicht bedurfte; der Fürst seiner Seits durch Vergebung eines solchen Nachlasses, vermöge seines Obereigenthums, an Bedürftigere sich neue bemittelte Kriegsleute schuf.

- a) Hube I. c. Seite 19. Das ~~dem Sohne~~^{dem Vater} mit den Worten: „daß soll dein sein, was du dir durch dein eigenes Schwert erwirbst,“ dem neugeborenen Sohne zugeworfene Schwert zeigt deutlich die Trennung des Privat- und Kriegsmannes.

Mit dem Schwerte war jedoch nur ein durch den Fürsten vermittelter Erwerb, die Erlangung eines unvollkommenen Eigenthums möglich.

XL. Nach der vollständigeren Prawda war es, wenn auch nur Liebespflicht des Sohnes zuvörderst, seine Mutter als Wittve zu sich ins Haus zu nehmen, und war ihm dagegen das Recht, *ab intestato* ihren Nachlaß allein zu erben, ertheilt a). So wie hier das Intestaterbfolgerecht des Sohnes an der Hinterlassenschaft seiner Mutter auf ihr Zusammenleben sich gründet, so erwuchs daraus in der Folgezeit für die Mutter nach dem Tode eines solchen Sohnes, ihres Ernährers, ein Anspruch aus seinem Nachlasse ihren ferneren Unterhalt zu beziehen. Die Uloshenie von 1649 b) giebt der Mutter, welcher zu ihrem Unterhalt aus Dienstgütern (ihres verstorbenen Ehemannes) selbst nichts zugewiesen war und die in ihrem Wittwenstande bei einem Sohne gelebt, aus den Gnadengütern dieses Letzteren, wenn er erkaufte hinterlassen, einen verhältnißmäßigen Antheil zum

lebenslänglichen Nießbrauch. Bei Wiederverheirathung oder Eintritt ins Kloster mußten die Mütter solche, aus den Gnadengütern ihrer Söhne erhaltenen Antheile, an denen ihnen in keinerlei Weise eine Veräußerungsbefugniß, weder durch Verkauf, Tausch, Verpfändung, noch durch irgend welche letztwillentliche Verfügung zustand c), den zur Erbfolge berechtigten Verwandten ausliefern. Der unbemittelten Mutter wurde von den Artikeln über die Erbschaftsvertheilung vom 14. März ⁷¹⁸⁴/1676, auch wenn sie nicht bei den verstorbenen Söhnen gelebt, ein derartiger Antheil aus den Gnadengütern zu ihrem Unterhalt zuerkannt d). In den Ergänzungspunkten zur Alleinerbfolge e) wurde der Mutter nach dem Tode des kinderlosen Sohnes seine gesammte Hinterlassenschaft, nach Abzug des der etwa vorhandenen Ehegattin zukommenden Antheils, zum lebenslänglichen Nießbrauch, oder statt dessen ein Viertel dieses Vermögens auf ihren Wunsch als unbeschränktes Eigenthum (во вѣчное владѣніе) zugesprochen; wo dann die zur Erbfolge berechtigten Verwandten in die übrigen Dreiviertel so fort succediren.

- a) Tobien I. c. Synopsis der verschiedenen Gestaltungen der Prawda. Vollständigere Prawda Art. LXXIX. А се о женѣ, о мѣзѣ речеться съдѣти по мужи. Punkt 4 und 7.
- b) Уложение von 1649. Cap. XVII. Art. 3.
- c) Eodem Art. 2.
- d) Статьи о раздѣлѣ вотчинъ между родственниками 14. Марта ⁷¹⁸⁴/1676 года (Nr. 634) ст. 2 und новопозначенныя статьи и о помѣстьяхъ и вотчинахъ 10. Августа ⁷¹⁸⁵/1677 года. (Nr. 700) II. ст. 2.
- e) Пункты о вотчинныхъ дѣлахъ 28. Мая 1725 года (Nr. 4722). Пунктъ 9. Докладъ 5 Резол.

XLI. Des Vaters und der Abcendenten höherer Grade erwähnen die älteren Gesetze in obiger Beziehung gar nicht. Der Umstand, daß die Sklaven, welche in der Aussteuer einer Tochter mitgegeben, nach dem kinderlosen Tode dieser, den Ausstattern (hier zunächst dem Vater) von dem Ehegatten zurückgeliefert werden müssen a), ist wohl nicht als eine Erbnahme zu betrachten b).

Im Jahre 1823 wurde von der damaligen Gesetzescommissiön (комисія составленія законовъ) dem Reichsrathe eine Unterlegung in Betreff der Ausdehnung des Erbfolgerechts auf die Abcendenten gemacht. Von dem Reichsrathe wurde jedoch eine solche Erweiterung und Umgestaltung der gesetzlichen Erbfolge nicht genehmigt und in Folge dessen durch den Senatsukas vom 14. Juni 1823 (Nr. 29511) Punkt 2 im Einklange mit den früheren Gesetzen die Stellung der Abcendenten im Erbrechte geregelt.

a) Uloshenie von 1649. Cap. XX. Art. 62.

b) Koshbestwensky I. c. S. 48 nimmt in der oben erwähnten Zurücklieferung der Sklaven eine Erbnahme an.

ß. Gegenwärtig geltendes Recht.

XLII. Indem die Gesetze gar kein Repräsentationsrecht in der aufsteigenden Linie gestatten a), so sind hierdurch alle Abcendenten zweiten und höheren Grades, — Großeltern u. s. w. — von jeglicher Perception an der Nachlassenschaft ihrer Descendenten zweiten und entfernteren Grades ausgeschlossen; wornach hier nur von Abcendenten ersten Grades, — den Eltern, — weiter die Rede sein kann. Auch diesen sprechen die Gesetze an dem Vermögen ihrer, ohne Hinterlassung von Descendenz verstorbenen Kinder ein

Erbfolgerecht ausdrücklich ab und gestatten ihnen gleichsam ausnahmsweise eine Perception mit größerer oder geringerer Befugniß, je nach der Beschaffenheit des hinterlassenen Vermögens. Die Eltern erhalten:

1. An dem, von den Kindern selbst erworbenen Vermögen durch Erbfolge kein Eigenthum, sondern, — wenn Beide noch am Leben sind, gemeinschaftlich, — ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht. Das den Eltern dergestalt zur Nutznießung vertraute Vermögen dürfen sie nicht verpfänden, oder in irgend welcher Art veräußern, auch die von ihren, ohne Descendenz verstorbenen Kindern in Creditanstalten deponirten Geldcapitalien nicht kündigen, sondern nur die Zinsen derselben beziehen^{b)}.
2. Kehrt das von den Eltern den Kindern geschenkte Vermögen, nachdem Letztere ohne Descendenz verstorben, als vollkommenes Eigenthum an Erstere zurück, jedoch nicht in Gestalt einer Erbschaft, sondern als Rückfall eines Geschenks (*не въ видѣ наслѣдства, но яко даръ*)^{c)}. Die Gesetze lassen hier die, von Seiten der Eltern den Kindern gemachten Schenkungen auf den Fall, daß Letztere ohne Descendenz sterben, revocabel werden. Hatten die Eltern Geldsummen geschenkt, die in Creditanstalten deponirt waren, so erhalten sie ein vollständiges Eigenthum an solchen Capitalien, die nunmehr auf ihr Verlangen nach Vorweisung gerichtlicher Atteste, daß diese Capitalien von ihnen an ihre Kinder gelangt sind, von den Creditanstalten ihnen ausgezahlt werden müssen^{d)}.

- a) Ewob Band X. Zivilgesetze Art. 943.
- b) Eodem Art. 960 und 964.
- c) Eodem Art. 961.
- d) Eodem Art. 963, 966 und Ewob Band XI. Verordnungen über die Reichserebitanstalten.

Zweiter Abschnitt.

Die Erbfolge in der Seitenlinie.

a. Historischer Überblick.

XLIII. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die oben § VIII nota c) angeführte Stelle aus dem Tractate Oleg's mit den Griechen vom Jahre 911, als nur auf altslavische, für das russische Erbrecht nicht maßgebende Verhältnisse sich beziehend, obgleich sie im Allgemeinen der Verwandten (МЯЛЫЕ БЛИЗННИК) eines Verstorbenen gedenkt, bei einer Darstellung der Succession in der Seitenlinie als Anknüpfungspunkt hier nicht dienen könne.

Zur Zeit der vollständigeren Pragma erstreckte sich nach russischem Erbrechte die Successionsbefugniß der Privaten noch nicht über die Descendenz hinaus, weshalb auch die Seitenverwandten unter den Erbnehmern nicht erwähnt sind. Bei immer mehr fortschreitender Erweiterung der Erbfolge gelangten in Ermangelung vorhandener Descendenten die Seitenverwandten zur Erbnahme. — Anfangs wird in den

Rechtsquellen als Kriterium der Successionsordnung die Nähe der Verwandtschaft zum Erblasser ganz im Allgemeinen genannt. Die Gerichtsordnungen von 1497 und 1550 berufen den Nächsten aus dem Geschlechte des ohne Descendenz ab intestato Verstorbenen zur Erbfolge in die Nachlassenschaft a). Genauere Bestimmungen über die Successionsordnung in der Seitenlinie stellt hinsichtlich der Succession in die Gnadengüter der als Ergänzung zur Gerichtsordnung von 1550 erlassene Ukas vom 9. October 708¹/₁₅₇₂ auf. Die dem Erblasser und seinem Geschlechte verliehenen Gnadengüter gelangen, wenn er ohne männliche Nachkommen verstorben, an seine leiblichen Brüder, in Ermangelung derselben an deren Söhne, falls auch diese nicht vorhanden, an die Enkel. Dem Grade nach weitere Verwandte, als der Enkel des leiblichen Bruders, konnten das Gnadengut in der ersten Seitenlinie nicht erwerben. Es gelangte demnach die zweite Seitenlinie zur Succession und zwar der Vaterbruder, nach ihm sein Sohn, nach diesem der Enkel, über welchen Letzteren hinaus die Erbfolge in das Gnadengut weder dem Grade noch der Linie nach sich in die Verwandtschaft weiter erstreckte b). Von einer Concurrenz der dem Grade nach näheren und entfernteren Verwandten einer und derselben Linie ist nichts erwähnt; Erstere schlossen die Letzten wohl gänzlich aus. — In der Uloshenie von 1649 sind zur Erbfolge in die Stamm- und Gnadengüter vollbürtige (родные) und halbbürtige (двоюродные) Brüder des ohne Descendenz Verstorbenen zuvörderst berufen, auch werden die verheiratheten Schwestern, gleich wie die verheiratheten Töchter, als Erbinnen (вотчинницы) zufolge der Verwandtschaft (по родству) mit dem Erblasser

angeführt e). Als Gegenstand der Erbnahme sind hier Erbgüter (*вотчины*) ohne specielle Unterscheidung von Stamm- und Gnadengütern bezeichnet, was für die Erweiterung der, auf männliche Personen allein streng beschränkten, oben-erwähnten Erbfolge in Gnadengüter auch auf Personen weiblichen Geschlechts spricht. Genauere Bestimmungen über die Successionsordnung in der Seitenlinie selbst giebt die Uloshenie jedoch nicht; sie nennt, die Bestimmung der Gerichtsordnungen und des Zarischen Ukases vom Jahre 7137/1629 d) wiederholend, den Nächsten aus der Verwandtschaft des ohne Descendenz Verstorbenen als seinen Legalerben e).

- a) Акты историческіе № 103. Судебникъ Великаго Князя Іоанна Васильевича 1497 года im Abschnitt „о чужеземцѣхъ und № 153. Судебникъ Царя и Великаго Князя Іоанна Васильевича 1550 года Art. 92. — а не будетъ у него дочери (и ни внучать сыновныхъ, ни дочерныхъ) нио взяти ближнеху отъ его роду.
- b) Eodem № 154. Дополнительные Указы къ Судебнику XIX. 9. Октября 708/1372 года. Merkwürdig ist die Ähnlichkeit dieser Erbfolgeordnung mit dem Rechte des Zaren Dusan von Serbien vom Jahre 1349, wo es im Art. 31 heißt: „Wenn ein Edelmann keine Kinder hat, oder diese sterben und nach seinem Tode sein Erbgrund verlassen bleibt, wenn sich von seinem Geschlechte bis zum dritten Geschwisterkind Jemand findet, so soll dieser den Erbgrund erben, wosfern kein näherer da ist.“ Die Worte des serbischen Textes „до третьаго братоучеда“ bis zum dritten Bruderkinde, sind hier durch Kucharsti l. c. Seite 119 ungenau übersezt.
- c) Уложение 1649 года Глава XVII ст. 1. 2; zu vergleichen Указъ Царя Михаила Феодоровича и Патріарха Московскаго и всея Россіа Фидарета 7136/1628 года. (*Левъ Максимовичъ* S. 132.)

d) *Левъ Максимовичъ* I. с. 6. 140.

e) Уложение 1649 года Глава XVII. ст. 4 am Ende. А будетъ у которыхъ дочерей дѣтей не останется и тѣ вотчинны отдавати въ родъ, кто ближе того роду вотчиннымъ по прежнимъ Государевымъ указомъ и уложениемъ.

XLIV. Unter der Regierung des Zaren Feodor Alexiewitsch (1676—1682) richtet sich die Thätigkeit der Gesetzgebung hinsichtlich des Erbrechts auf die genaue Feststellung der Successionsordnung. Durch die Artikel über die Erbschaftsvertheilung unter Verwandte vom 14. März 1676⁷¹⁸⁴ und deren Erneuerungen vom 10. August 1677⁷¹⁸⁵, welche bei der Erbfolge der Descendenten schon öfter erwähnt worden, wurde, wie in der geraden, so auch in der Seitenlinie, die Erbfolgeordnung in Form von Entscheidungen vorgelegter Fragen (16 an der Zahl) festgestellt, wobei jedoch die einzelnen Seitenverwandten in ihrer Aufeinanderfolge speciell bezeichnet sind, da hinsichtlich der Repräsentation eines Verstorbenen durch seine Nachkommen noch kein festes Prinzip begründet und durchgeführt ist. Der ersten der oben angeführten erbrechtlichen Verordnungen zufolge a) sind die Brüder und die Kinder, zunächst die Söhne, in Ermangelung derselben die Töchter zuvor verstorbener Brüder zur Succession berufen. Diese Successionsbestimmung wurde durch den Namentlichen Ukas vom 30. Juni 1676⁷¹⁸⁴ dahin abgeändert, daß nur die Brüder als die Nächsten („wie solches auch Uloshenie v. 1649 vorschreibe“) mit Ausschluß aller Übrigen allein zur Erbnahme berechtigt sein sollten b). Den Bruderkindern wurde jedoch schon am 10. August 1677 durch die Erneuerungsverord-

nungen zu jenen ArtikeIn das Recht, mit ihren Vaterbrüdern bei der Succession in der Seitenlinie zu concurriren, wie-dergegeben e). Waren keine Brüder, sondern Schwestern und Kinder vorherverstorbenen Brüder vorhanden, so ertheilten die oft erwähnten Artikel über die Erbschaftsvertheilung vom 14. März ^{7184/1676} den Schwestern und Brudersöhnen eine gleiche Berechtigung an die Erbschaft d). Die Erneuerungsverordnungen vom 10. August ^{7185/1677} lassen jedoch, die entsprechenden Bestimmungen jener Artikel abändernd, die Brudersöhne mit Ausschluß ihrer Vaterschwestern allein zur Succession gelangen e). In Ermangelung der Brudersöhne aber sollen Brudertöchter und deren Tanten (des Erblassers Schwestern) zugleich succediren f).

- a) Статьи о раздѣлѣ вотчинъ между родственниками ^{7184/1676} года (№. 634) ст. 8.
- b) Именной Указъ съ Боларскимъ приговоромъ 30. Июля ^{7184/1676} года (№. 655).
- c) Новоуказныя статьи о помѣстьяхъ и вотчинахъ 10. Августа ^{7185/1677} (№. 700) II. ст. 8.
- d) Статьи о раздѣлѣ вотчинъ 14. Марта ^{7184/1676} (№. 634) ст. 9.
- e) Новоуказныя статьи о помѣстьяхъ и вотчинахъ 10. Августа ^{7185/1677} года. II. ст. 9. — а послѣ которыхъ умершихъ останутся ссестры родимыя, да братья родимыхъ сыновья и дочери, и послѣ такихъ умершихъ родовыхъ и выслуженныя вотчины давать того умершаго братьимъ дѣтемъ, сыновьямъ, а ссестрамъ и племянницамъ не давать по тому, если бы тѣ братья его были сами живы, а сестры ихъ при нихъ не вотчинницы.
- f) Ibidem — а давать такіа вотчины теткамъ съ племянни-

инцы пополамъ, будетъ послѣ умершаго братья и племянниковъ родныхъ не будетъ.

XLV. Hinsichtlich der Successionsordnung in der zweiten Seitenlinie sind die Bestimmungen der Artikel über die Erbschaftsvertheilung, so wie die der Erneuerungsverordnungen den Bestimmungen über die Successionsordnung in der ersten Linie völlig analog: was dort von Bruder, Schwester, Brudersohn und Bruderstochter gesagt ist, gilt hier von Onkel, Tante, Onkelsohn und Onkelstochter^{a)}. Übereinstimmend ist von diesen beiden erbrechtlichen Gesetzen für die Successionsordnung der Seitenverwandten zum Schluß noch festgesetzt, daß überhaupt die dem Stammvermögen (durch Verwandtschaft zum ersten Erwerber) am nächsten stehenden Verwandten (des Erblassers) in dasselbe succediren sollen. Falls aber solche nahestehende Verwandte nicht vorhanden sind, sollen die halbblütigen Brüder und (in Ermangelung derselben) ihre Nachkommen zur Erbfolge gelangen und zwar Letztere den ihrem Vater zukommenden Antheil nach den oben (§ XLIV) entwickelten Grundsätzen unter sich theilen^{b)}.

a) Статьи о раздѣлѣ вотчинъ 14. Марта 7184/1676 ст. 10 и 11 und Новоуказныя статьи 10. Августа 7185/1677 II. ст. 10 и 11.

b) Статьи о раздѣлѣ вотчинъ 14. Марта 7184/1676 ст. 16 und Новоуказныя статьи 10. Августа 7185/1677 II. ст. 16. Вотчины давать, кто къ той вотчинѣ ближе, а буде ближнихъ не будетъ, давать и двоюроднымъ братьямъ и такимъ же двоюродныхъ братьевъ дѣтемъ, сыновьямъ пополамъ, а буде сыновей нѣтъ, давать и дочерамъ жеребей и отцовъ ихъ. Hier ist, wie in der Uloshenie Gar.

XVII. Art. 1. zur Bezeichnung der halbblütigen Verwandtschaft das Beiwort *двоюродный* — zuvörderst bloß für consanguinei (cf. Senatsurtheil vom 16. Mai 1817 Nr. 26,867) gebraucht. — Im 6. Artikel der vorliegenden beiden erbrechtlichen Gesetze ist *двоюродный* jedoch schon in seiner heutigen Bedeutung von Geschwisterkindern angewandt worden.

XLVI. Die so eben § XLV in Betracht gezogene Qualität des Vermögens nach seinem Herkommen beginnt von nun an als feste Grundregel der Vererbung sich auszubilden. Durch die Artikel über Dienst- und Erbgüter sachen vom 28. Januar ^{7189/1651} ist angeordnet, daß die Stamm- und Gnadengüter, nach dem Aussterben der Töchter und deren Nachkommen, an die nächsten Verwandten desjenigen Geschlechts, welchem sie ursprünglich angehört und aus welchem sie durch Erbgang herkommen, (Stammvermögen geht in den Stamm zurück) ausgeantwortet werden sollen ^{a)}. Diese Erbfolge in der Seitenverwandtschaft ist in der hier erwähnten Verordnung nicht auf bestimmte Grade und Linien in ihrer Ausdehnung beschränkt ^{b)}. Der Ukas vom 25. Januar 1712 (Nr. 2472) gestattete in weiblicher Linie die Succession im unbeweglichen Vermögen nur bis zum vierten Grade herab (bis auf die Enkel inclusive).

- a) Статьи о поместныхъ и вотчинныхъ дѣлахъ 28. Января ^{7189/1651} (Nr. 860) im Abschnitte: „Сверхъ того о вотчинныхъ“ 1ste Entscheidung: — будетъ послѣ которыхъ умершихъ родовыхъ ихъ и выслуженныхъ и старинныхъ вотчинъ даны по Уложению дочерямъ ихъ и дочернимъ дѣтямъ и внучатамъ и тѣхъ дочернимъ дѣтей и внучатъ не стало бездѣтныхъ и тѣ вотчины отдавать въ родъ того рода, чьи тѣ вотчины были старинныя и родовыя и выслуженныя, ближнихъ родственникамъ.

b) Ibidem — а буде ближнихъ родственниковъ не будетъ, давать и дальнимъ

XLVII. Durch die Alleinerbfolge vom 23. März 1714 und deren Ergänzungsartikel vom 28. Mai 1725 wurde die Successionsordnung selbst nicht umgeändert, sondern dergestalt geregelt, daß die nähere Linie stets die entferntere ausschloß, in einer und derselben Linie jedoch der Älteste des nächsten Grades das sämtliche unbewegliche Vermögen erhält, unter die Übrigen aber das bewegliche Vermögen gleichmäßig getheilt wird. Der Namentliche Ukas vom 17. März 1731 stellte bei der Restitution der getheilten Erbfolge keine neuen Grundsätze für die Successionsordnung auf, sondern wies auf die frühere Erbfolge, vorzüglich aber auf die in der Uloshenie von 1649 enthaltene, hin.

XLVIII. Die weitere Entwicklung und Gestaltung der erbrechtlichen Normen beginnt von nun ab vorzugsweise in einzelnen von der gesetzgebenden Gewalt für specielle Fälle erlassenen Entscheidungen, die als allgemeine Regeln festgesetzt werden. Was zuvörderst die qualitative Unterscheidung der Bestandtheile einer Erbmasse betrifft, so wurde durch den Allerhöchst bestätigten Senatsukas vom 10. August 1766 a) (Nr. 12,720) und den vom 31. Januar 1767 (Nr. 12,830) der bereits erwähnte Grundsatz, daß: das Vermögen stets an die nächsten Verwandten desjenigen Geschlechts, aus welchem es herkamme, zurück vererbt werden soll b), wiederholentlich ausgesprochen. Das wohlermorbene Vermögen wurde in dieser Hinsicht dem väterlicher Seits herstammenden beigezählt c) und mit ihm zugleich (ab intestato) an die nächsten väterlichen

Verwandten vererbt. — Im Einklange hiermit ward das wohlermorbene Vermögen in dem Senatsufase vom 16. Mai 1817 (Nr. 26,867) (Entscheidung über die Nachlassenschaft des Collegienraths Paul Burzew) den mit dem Erblasser von einem Vater abstammenden Halbbrüdern zuerkannt.

Durch das Allerhöchste bestätigte Reichsrathsgutachten vom 25. November 1818 (Nr. 27,579) wurden die sämtlichen halbbürtigen Geschwister, *consanguinei* (единокровные) sowohl als *uterini* (единоутробные), zuvörderst die Brüder und deren Descendenz, in Ermangelung derselben die Schwestern und ihre Descendenz zur Succession in das wohlermorbene Vermögen in gleicher Weise berechtigt.

- a) Указъ 10. Августа 1766 года (Nr. 12,720) — сверхъ же того, если сыскивать наследниковъ, не восходя по линіи, и утверждая вотчинниками послѣднихъ владѣльцевъ, то могутъ найтись дѣлыми фамиліями имѣнія выходить въ другіе роды и такъ паче почитать за нужное, сыскивать право наследства чрезъ восходящую линію.
- b) Auf vollbürtige Seitenverwandte erster Linie kann, da sie mit dem Erblasser durch dessen beide Eltern gleichmäßig verbunden sind, diese Scheidung des Vermögens keinen Bezug haben; sondern alle Theile der Erbmasse gehen an sie ohne Unterschied nach gleichen Grundsätzen über.
- c) Allerhöchste bestätigte Senatsufase vom 3. October 1772 (Nr. 13,875) und vom 12. Juni 1773 (Nr. 13,995).

XLIX. Hinsichtlich der Successionsordnung selbst gewannen die Grundsätze des Repräsentationsrechts eine festere Basis und gleichmäßige principielle Anwendung. Von dem Allerhöchste bestätigten Senatsufase vom 13. März 1770

(Nr. 13,428) und dem vom 30. März 1805 (21,687) wurde als Richtschnur für die Erbschaftsvertheilung die Regel festgestellt: daß die Töchter eines Verstorbenen (falls keine Söhne noch deren Descendenz vorhanden) bei der Erbfolge in alle Rechte desselben vollständig eintreten. Demgemäß ward in der Entscheidung über die streitige Nachlassenschaft des Hofraths Lutowin (vom 10. Mai 1820 Nr. 28,270) dieselbe seiner Brudertochter allein zugewiesen und seine Schwester von jeglicher Perception ausgeschlossen; wobei die Gesetzesbestimmungen, von welchen der Tante mit der Tochter ihres verstorbenen Bruders gleiche Erbfolgeberechtigungen zuerkannt waren, als schon lange antiquirt (узаконенія давно отмѣненныя) erklärt wurden.

L. Die Erbfolge in der Seitenlinie endlich ward durch den Senatsukas vom 22. Januar 1781 (Nr. 15,110) bis zu dem Urenkel inclusive für die männliche sowohl als auch für die weibliche Linie aufs Neue begrenzt; denn die, durch den Ukas vom 25. Januar 1712 (§ XLVI) angeordnete Beschränkung der Erbfolge in der weiblichen Seitenlinie bis zum Enkel inclusive war von späteren Gesetzen, wie namentlich von dem Ukase vom 15. März 1770 — wo der Obristlieutenant Iwan Nagatkin, ein in weiblicher Linie von dem, mit dem Erblasser gemeinsamen Stammvater entsprossener Urenkel, als Universalerbe erklärt wurde — nicht befolgt worden. — Im Allerhöchst bestätigten Senatsukase vom 30. April 1815 ist jede Begrenzung innerhalb der Seitenverwandtschaft aufgehoben^{a)} und dennoch vom Ewob der Reichsgesetze nichts erwähnt worden.

- а) Указъ 30. Апрѣля 1815 года (№. 25,833) — по буде брать умреть бездѣтевъ, въ такомъ случаѣ получаетъ оное (наслѣдство) сестра, или ея потомство, не ограничивалась никакою низѣблицею степенью.

β. Gegenwärtig geltendes Recht.

II. Für die Erbfolge in der Seitenlinie sind vom gegenwärtigen Rechte nachstehende, in allen Fällen zu befolgende Grundsätze festgestellt:

A. In Beziehung auf die Bestandtheile der Erbmasse, daß

- 1) das väterlicher Seits herstammende Vermögen in die väterliche, das mütterlicher Seits herstammende in die mütterliche Verwandtschaft stets vererbt;
- 2) das wohlerworbene Vermögen dem von der väterlichen Seite herstammenden Vermögen bei der Erbfolge in der zweiten und entfernteren Linie gleichgeachtet wird a).

B. In Betreff der Successionsordnung, daß

- 1) die nähere Linie (bei resp. gleicher Qualität des Erbschaftstheils) die entferntere b);
- 2) der Bruder und seine Descendenz die Schwester mit der ihrigen gänzlich ausschließt c), und
- 3) die Erbschaftsvertheilung unter unmittelbar gleichberechtigte nach Köpfen (поголовно) und falls sie nicht mehr vorhanden, unter ihre Nachkommenschaften vermittelt des Repräsentationsrechtes nach Stämmen (поколенно) Statt findet; wobei jeder Lebende seine eigene Descendenz ausschließt (ближайшая степень линии исключаетъ

дальнѣйшую), in das Erbfolgerecht eines Verstorbenen aber seine Nachkommen (zuvörderst die männlichen und ihre Descendenz, in Ermangelung derselben die weiblichen und ihre Descendenz ohne irgend eine Beschränkung) vollständig eintreten d).

- a) Svod Bd. X. Civilgesetze Art. 957.
- b) Eodem Art. 955.
- c) Eodem Art. 954.
- d) Eodem Art. 955.

LII. War der Erblasser ohne Nachkommen verstorben, so fällt sein Nachlaß seinen Seitenverwandten zu a) und wird, falls er von der ihm zustehenden Befugniß, einem, wenn auch entfernten in männlicher oder weiblicher Linie mit ihm verbundenen Verwandten das gesammte, aus dem Geschlechte desselben herstammende Vermögen letztwillentlich zuzuwenden b) und die gesetzliche Erbfolge solcher Gestalt auch im ererbten Vermögen abzuändern, keinen Gebrauch gemacht hatte, in folgender Weise vererbt:

Es gelangen:

A. In der ersten Seitenlinie

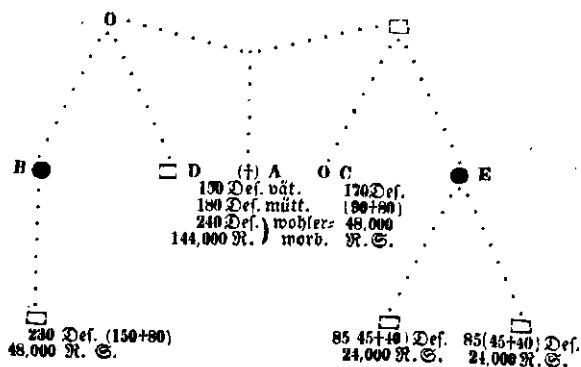
- 1) die vollbürtigen Brüder, in Ermangelung derselben, ihre Descendenz, falls solche nicht vorhanden, die vollbürtigen Schwestern oder deren Nachkommenschaft zur Succession in die gesammte Nachlassenschaft c).

Sind keine vollbürtigen Geschwister oder deren Nachkommen vorhanden, so erhalten nach derselben Ordnung

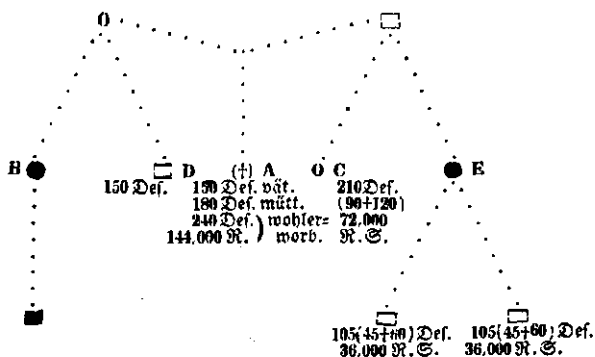
- 2) die halbbürtigen Geschwister

- α. das gesammte wohlervorbene Vermögen und zwar consanguinei (еднокровные) sowohl wie uterini (единоутробные) in der Art, als ob sie unter einander leibliche Geschwister wären d);
- β. vom ererbten Vermögen jedoch consanguinei nur das von ihrem Vater, uterini auch das von ihrer Mutter herstammende e).

Sind z. B. nach dem Erblasser A väterlicher Seits die Halbschwester D und eine Tochter des früher verstorbenen Halbbruders B, mütterlicher Seits der Halbbruder C und zwei Töchter eines früher verstorbenen Halbbruders E hinterblieben, so wird der aus 150 Desj. vom väterlichen, aus 180 Desj. vom mütterlichen Geschlechte herstammende und aus 240 Desj. und 144,000 Rubel Silber wohlervorbenem Vermögen bestehende Nachlaß folgender Gestalt getheilt:



Wäre aber die Tochter des B vor dem Erblasser kinderlos verstorben, so gestaltet sich die Erbvertheilung also:



- a) Erwod Bb. X. I. c. Art. 953. Die Gesetze würdigen hier die den Eltern des Erblassers bis zu ihrem Tode am Nachlaß zustehenden rechtlichen Befugnisse, durch welche das Erbfolgerecht der Seitenverwandten suspendirt wird, keiner Berücksichtigung.
- b) Eodem Art. 889 und Vlte Fortsetzung des Erwod der Reichsgesetze zu diesem Artikel.
- c) Eodem Art. 956.
- d) Eodem Art. 959.
- e) Eodem Art. 955 u. 957.

LIII. B. In entfernteren Seitenlinien gehen die beiden oben im § LI sub A (1 und 2) angeführten Grundsätze allen anderen Kriterien für die Erbschaftsvertheilung vor, d. h. diese geschieht

1) zuvörderst nach der Qualität der Nachlaßobjecte unter die väterlichen und mütterlichen Verwandten;

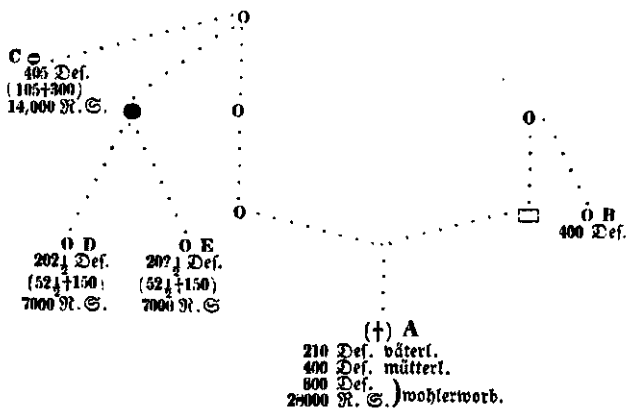
2) darauf nach den resp. Linien.

Somit können dem Erblasser der Linie nach entfernter stehende Seitenverwandte des einen (väterlichen oder müt-

terlichen) Geschlechts in das aus diesem, seiner gesetzlichen Qualität nach herstammende Vermögen succedirend, mit nächststehenden des anderen Geschlechts zugleich zur Perception gelangen a).

Ereignet sich aber der Fall, daß eins dieser Geschlechter naturaliter oder civiliter völlig ausgestorben, so gelangt der seiner gesetzlichen Qualität nach aus diesem herstammende Theil der Erbmasse als verwaistes Vermögen (выморочное имущество — caducum) zufolge der oben (XVII, B) angedeuteten Verhältnisse des Erblassers zu ihnen an juristische Personen und stehen den Verwandten des anderen Geschlechts an solchem Nachlaßtheile keine eventuellen Erbsprüche zu b).

- a) Nach dem Tode des Erblassers A sind z. B. B ein Mutterbruder, C ein Bruder des väterlichen Großvaters, und die Gebrüder D und E Söhne eines verstorbenen väterlichen Großvaterbruders vorhanden, so findet die Vertheilung des aus 210 Dess. väterlicher Seite, 400 Dess. mütterlicher Seite herstammendem und aus 600 Dess. und 28,000 R. S. wohlervorbenem Vermögen bestehenden Nachlasses in folgender Weise Statt:



- b) Einatésufas vom 14. Juni 1823 (№ 29,511).

T h e s e n.

1. Nicht das Zufällige des Ergriffenwerdens, sondern die Beschaffenheit des verbrecherischen Willens bildet das Kriterium des römischen furtum manifestum.
 2. Es giebt einen culposen Diebstahl.
 3. Die Worte „gesetzliches und Intestat-Erbrecht“ drücken den, durch sie bezeichneten, Begriff keineswegs genau aus.
 4. Bei einer Darstellung des Erbrechts wäre es richtiger, das f. g. gesetzliche oder Intestaterbrecht vor dem testamentarischen zu betrachten, als umgekehrt dieses vor jenem.
 5. Es ist gerecht und zweckmäßig den Zeugen für Unkosten, Mühe und Zeitaufwand zu entschädigen.
 6. Nach dem russischen Reichsrechte kann eine particuläre Gütergemeinschaft der Ehegatten Statt finden.
-